

Das Thema

Junge Anwälte besuchen Israel



- Jahreshauptversammlung
am 20.04.2012
- Wie geht's ...
Herr Präsident Dr. Ruthe

WISSENSWERTE
INFORMATIONEN DER
RECHTSANWALTSKAMMER
NÜRNBERG



Neues aus Brüssel

Sonstiges

■ AUS- UND WEITERBILDUNG

Die Europäische Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 13. September 2011 zur Förderung des Vertrauens in eine EU-weite Rechtspflege erklärt, dass sie durch zusätzliche finanzielle Unterstützung bis 2020 jährlich 20.000 Angehörigen der Rechtsberufe in der EU die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zum europäischen Recht ermöglichen will. Die Weiterbildungsmaßnahmen sollen dabei sowohl während der juristischen Erstausbildung als auch während der gesamten Berufslaufbahn stattfinden.

Berufsrecht

■ EVALUIERUNG DER NIEDERLASSUNGSRICHTLINIE FÜR RECHTSANWÄLTE – STELLUNGNAHME DER BRAK

Die Europäische Kommission evaluiert derzeit die Dienstleistungsrichtlinie (77/249/EC) und die Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte (98/5/EC). Die Kommission ist verpflichtet, spätestens zehn Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie einen Fortschrittsbericht über die Umsetzung der Richtlinie zu verfassen. In Vorbereitung der Evaluierung hat die Generaldirektion MARKT einen Fragebogen für die nationalen Rechtsanwaltskammern zur Niederlassungsrichtlinie entworfen. Die BRAK hat auf der Grundlage der Erfahrungen der regionalen Rechtsanwaltskammern zu diesem Fragebogen Stellung genommen und betonte insbesondere, dass durch die beiden Richtlinien innerhalb der Europäischen Union ein Grad von Freizügigkeit für die anwaltliche Tätigkeit erreicht wird, der in an-

deren Teilen der Welt so nicht besteht. Am 01. Januar 2010 gab es in Deutschland 350 niedergelassene europäische Anwälte, davon 111 in Frankfurt und 86 in München. Die geringe Nutzung der Möglichkeiten, die dem Anwalt durch die Niederlassungsrichtlinie eröffnet werden, liegt insbesondere daran, dass ein Wechsel in einen anderen Mitgliedstaat nur dann sinnvoll ist, wenn damit der Lebensunterhalt verdient werden kann. Hierzu ist es insbesondere nötig, das nationale Recht sowie die Landessprache ausreichend zu kennen. Die Niederlassung europäischer Anwälte konzentriert sich zahlenmäßig auf die Wirtschaftszentren, insbesondere Frankfurt am Main. Die beiden Richtlinien haben sich, so die BRAK, im Sinne der europäischen Freizügigkeit bestens bewährt und bedürfen aus diesen Gründen keiner Reform.

Zivilrecht

■ VERORDNUNGSVORSCHLAG FÜR EINEN EUROPÄISCHEN KONTENPFÄNDUNGSBESCHLUSS

Am 25. Juli 2011 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung (EuBvKpf) in grenzübergreifenden Bereichen vorgelegt. Gläubiger eines Mitgliedstaates sollen damit in die Lage versetzt werden, den vom Schuldner geschuldeten Betrag ohne vorheriges kontradiktorisches Verfahren auf dessen Konto in einem anderen Mitgliedstaat pfänden zu lassen. Der Gläubiger muss den Antrag mit den Tatsachen belegen, die das Gericht zu der Annahme veranlassen, dass die Forderung begründet ist und eine Vollstreckung unter Umständen unmöglich oder erschwert wird. Das

Gericht kann vom Antragsteller die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verlangen. Dem Antragsgegner stehen Rechtsbehelfe gegen den Beschluss im Vollstreckungsstaat, im Ausgangsstaat und, wenn es sich um einen Verbraucher handelt, auch im Wohnsitzstaat zur Verfügung.

Personalia

■ NEUER PRÄSIDENT AM EGMR

Seit dem 04. November 2011 hat der Brite Sir Nicolas Bratza das Amt des Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte übernommen. Er löste damit den Franzosen Jean-Paul Costa ab.

Quelle: BRAK, weitergehende Informationen unter www.brak.de (Nachrichten aus Brüssel)

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

sie gewinnt an Fahrt, die seit Jahren geführte Diskussion um die Selbstverwaltung der Justiz.

Ob es um die Abschaffung hochrangiger Gerichte – Bayerisches Oberstes Landesgericht und derzeit das OLG Koblenz – das Gerangel um Richterposten, wie z.B. des Vorsitzenden des 2. Strafsenats beim BGH oder die Berufung von Präsidenten und Generalstaatsanwälten unmittelbar vor unserer Haustür geht:

Es ist unbestreitbar, dass die Reputation der ministeriellen Justizverwaltung in den letzten Jahren und Monaten gelitten hat. Der Deutsche Richterbund fordert deshalb seit geraumer Zeit eine selbstverwaltete Justiz, die unabhängig von politischen Einflüssen, Parteiengklüngel und Kabinettsdisziplin als für jeden erkennbarer Garant für den Zugang zum Recht, für faire, zügige und gerechte Verfahren steht.

Ich gebe zu, die Idee hat Charme: Richter oder Staatsanwälte mit ökonomischem Sachverstand, Durchsetzungsvermögen und Personalverantwortung als Behördenleiter könnten in der Tat Effizienz und Reputation der Justiz steigern.

Die Diskussion um die Einführung einer Selbstverwaltung der Justiz ist deshalb berechtigt.

Sie zu führen ist nicht zuletzt auch Sache der Anwaltschaft, dem Organ der Rechtspflege, das seit mehr als 100 Jahren Selbstverwaltung in Reinkultur lebt.

Basis jeder demokratischen Selbstverwaltung sind Wahlen – die im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Nürnberg im April nächsten Jahres anstehen. Drei Kollegen aus dem derzeitigen Vorstand werden sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen. Die Aufstockung des Vorstandes von 21 auf 22 Mitglieder wurde in der letzten Jahreshauptversammlung beschlossen, so dass nunmehr 11 Vorstände zu wählen sind (siehe auch Seite 223).

Ich darf Sie herzlich bitten, sich bei der anstehenden Wahl – aktiv oder passiv – zu beteiligen. Die anwaltliche Selbstverwaltung lebt von der Kreativität und dem Engagement derjenigen, die bereit sind, diese Organisation im Ehrenamt zu tragen.

Mit den besten Wünschen für die kommenden Feiertage und einen guten Start im neuem Jahr.

Ihr

Hans Link
Präsident



INHALTSVERZEICHNIS

Europaecke	206
Das Thema	208
Junge Rechtsanwälte besuchen Israel	208
Im Gespräch	214
Wie geht's, Herr Präsident Dr. Ruthe	214
Gerichte, Ämter, Ministerien	218
Zustellung im Prozesskostenhilfeüberprüfungsverfahren	218
Aktenversendungspauschale	220
Klageeinreichung per Email	220
Veruntreuung/Deckungsschutz für Scheinsozius	220
Honoraranspruch bei Mandatskündigung	220
Aus der Arbeit des Vorstands	221
Gesprächsrunde Sozialgerichtsbarkeit und Anwaltschaft	221
Einladung zur Jahreshauptversammlung	223
Hauptversammlung der BRAK	224
Personalien	225
Kanzleiforum	226
Anwaltsinstitut	229
Fortbildungsveranstaltungen	233
Anmeldeformular	241

RA Michael Dressler
ist Mitglied des
Vorstands der RAK
Nürnberg



BRAK-Delegation der zehn jüngsten Vorstandsmitglieder zu Gast bei der Israel Bar Association Junge Rechtsanwälte besuchen Israel

VOM 29. APRIL BIS 3. MAI 2011 WAREN DIE JEWEILS ZEHN JÜNGSTEN VORSTANDSMITGLIEDER DER REGIONALEN RECHTSANWALTSKAMMERN GÄSTE DER NATIONALEN RECHTSANWALTSKAMMER IN ISRAEL, AN DER DER VERFASSER TEILNEHMEN DURFTE.

Bereits vor drei Jahren hatte sich eine erste Delegation auf den Weg gemacht, um im Sinne des im Jahr 2006 vereinbarten Freundschaftsvertrages zwischen der Israel Bar Association, die in diesem Jahr ihr 50-jähriges Bestehen feiern konnte, und der Bundesrechtsanwaltskammer Kontakte zu knüpfen und zu pflegen; über diese Reise wurde im BRAK-Magazin 3/2008 berichtet. Die Reise fand bewusst um den „Holocaust Martyrs and Heroes Remembrance Day“ statt, der in diesem Jahr auf den 1. und 2. Mai fiel. An diesem Tag wird in Israel landesweit im Rahmen verschiedener öffentlicher und privater Veranstaltungen an die Shoah erinnert.

Grundkenntnisse über Israel, der 60-jährigen souveränen liberalen Demokratie, das nach Eigendefinition sowohl ein jüdischer als auch ein demokratischer Staat ist, dürfen zwar zur Allgemeinbildung gerechnet werden. Nicht zuletzt wegen der geplanten Diskussion über die „perpetuation of the Remembrance Day by the second and third generation“ habe ich jedoch insbesondere als Mitglied einer deutschen Rechtsanwaltskammer, die „Nürnberg“ im Namen trägt, das Gefühl gehabt, mich auf diese Reise vorbereiten zu müssen. Ich las daher mit besonderer Aufmerksamkeit einen Artikel in der F.A.Z. über den Beginn des Prozesses gegen Adolf Eichmann in Jerusalem vor 50 Jahren, diesem empathiefreien Logistiker, der sich damit verteidigte, gehorsam seine Pflicht

getan und selbst keinen Menschen mit eigener Hand ermordet zu haben. Ich griff zu dem 2006 erschienenen Buch von Reinhard Weber „Das Schicksal der jüdischen Rechtsanwälte in Bayern nach 1933“ und stellte fest, wie schwer es ist, sich wirklich auf das Thema einzulassen und sich adäquat auf Israel und diese Reise vorzubereiten. Mir wurde klar, dass diese Reise ein besonderes Einlassen erfordert wird, was etwas anderes ist als einen Reiseleiter, einen Zeitungsartikel oder ein Buch zu lesen und sich vom Schicksal der Betroffenen berühren zu lassen.

Nazareth, Haifa, der konstitutionelle Rahmen und die Religionsfreiheit

Das ambitionierte Delegationsprogramm hat uns Teilnehmer behutsam an Israel herangeführt. Wir besuchten den nördlichen Distrikt der Israel

Bar mit Sitz in Nazareth, der größten arabischen Stadt in Israel, der durch seine christlich und muslimisch-arabische Bevölkerungsgruppe geprägt ist. Dieser Distrikt umfasst ca. 2.000 Mitglieder der insgesamt ca. 50.000 Mitglieder der Israel Bar. Unsere sich vor dem Hintergrund der ca. 7,5 Millionen Einwohner Israels aufdrängende Frage nach der beruflichen und ökonomischen Situation der Rechtsanwälte wurde uns mit der Redewendung „In Israel, every lawyer has his lawyer“ nicht wirklich beantwortet.

Unsere Gastgeber hoben am Beispiel Nazareth die gute Zusammenarbeit der Rechtsanwälte in einer Mosaikgesellschaft verschiedener Glaubensrichtungen hervor. Dies gab uns Gelegenheit, uns in Gesprächen über die positiven Entwicklungstrends der wachsenden sozialen Mobilität besonders auch für



die arabische Bevölkerungsgruppe und über das unterschiedliche Verständnis zum Verhältnis von „Staat und Religion“ auszutauschen. So z. B. über die umstrittene Rolle der religiösen Strömungen in der israelischen Politik, über die Probleme der Gleichheit, insbesondere der Frauen, und über das Scheidungsrecht. Dieses billigt den von ihren Ehemännern verlassenen Ehefrauen, sofern sie keine Einwilligung des Ehemanns haben, nicht das Recht zu, sich wieder verheiraten zu dürfen, was für den Mann im umgekehrten Fall nicht gilt. Der direkten Konfrontation eines ehemaligen Ministers und jetzigen Rechtsanwalts unserer Gastgeber mit bestimmten Phänomenen einer Privilegierung der Religionsfreiheit christlicher Religionsgemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland war nicht leicht zu begegnen.

Die deutschen jüdischen Einwanderer und Tel Aviv

Die anlässlich des Empfangs beim Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Israel unserem Gastgeber überreichte Grafik „The Evasion“ von Ronald Searle, dem Träger des Karikaturpreises der deutschen Anwaltschaft 2008, bot einen willkommenen Anknüpfungspunkt, mit dem Botschafter und den anwesenden israelischen Kolleginnen und Kollegen nicht nur den Status der Verwirklichung des individuellen Menschenrechtskonzepts in Israel anzusprechen. Der Umstand, dass Searle 1961 von der amerikanischen Zeitschrift „Life“ nach Jerusalem geschickt wurde, um seine Beobachtungen des Eichmann-Prozesses zu zeichnen, bot weiter regen Gesprächsstoff.

Die Bandbreite unserer Gespräche reichte von der Entwicklung der Beziehungen zwischen Israel und Deutschland bis hin zu ganz alltäglichen Problemen aus der Berufspraxis.



Alles was Recht ist ... **schweitzer** Fachinformationen **zeiser + büttner**

Ihre juristische Fachliteratur bei Zeiser+Büttner

Hallplatz 3 Telefon 0911/2368-0
90402 Nürnberg Telefax 0911/2368-100

Fürther Straße 102 Telefon 0911/32296-0
90429 Nürnberg Telefax 0911/32296-22

www.schweitzer-online.de
zeiser-buettner@schweitzer-online.de

Bemerkenswert war die gelöste Stimmung. So demonstrierte uns Dr. Dr. h.c. Harald Kindermann die Anfänge der diplomatischen Beziehungen anhand einer von ihm spontan von der Wand genommenen Schwarz-Weiss-Fotografie, auf der Golda Meir, israelische Außenministerin und ab 1969 Ministerpräsidentin, dem sich tief verneigenden deutschen Botschafter noch die Hand verweigerte.

Die uns vom Botschafter überreichte, schön illustrierte, sowohl in hebräischer als auch in deutscher Sprache verfasste Studie über Jekkes und Templar dokumentiert die Geschichte und die Bedeutung der aus Deutschland eingewanderten Juden für die israelische, 100-jährige Metropole Tel Aviv. Den christlich-reformatorischen Templern waren wir bei unserer Besichtigung ihrer Siedlung in Haifa nördlich von Nazareth bereits begegnet. Unsere Gastgeber berichteten uns, dass die deutschen jüdischen Einwanderer nach Palästina sich nicht nur äußerlich durch das Tragen eines Jacketts als steif und ordentlich hervortaten, sondern dass von ihnen nicht unmaßgebliche Impulse ausgegangen sind, Israel in rechtlich geordneten Bahnen zu entwickeln. All dies gewann für mich durch den Umstand, dass die Eltern unserer israelischen

Reiseführerin, nämlich der Arzt Dr. Theodor Engel und seine Ehefrau Lisa Engel, bis 1933 angesehene jüdische Bürger Nürnbergs waren, besondere Bedeutung.

Heute gilt Tel Aviv als „Stadt ohne Pause“, die durch ihren dynamischen weltoffenen Charakter besonderes geeignet ist, die deutsch-israelische Freundschaft – gerade der jungen Rechtsanwälte – auf ideale Weise zu fördern.

Yad Vashem, der Eichmann-Prozess und die israelische Erinnerungskultur

Unser Besuch der staatlichen Gedenkstätte „Yad Vashem“ in Jerusalem – der Institution zum Gedenken an die Shoah und das Heldentum – wurde von den Erläuterungen einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin aus Deutschland begleitet. Bereits der zusammengesetzte Name dieser Institution macht deutlich, dass die offizielle staatliche Positionierung zur Shoah zunächst nur einen untergeordneten Platz in der Erinnerungskultur eingenommen hatte und stark von der zionistischen Ideologie und von dem bewaffneten jüdischen Widerstand dominiert worden war. Erst die Live-Berichterstattung im israelischen Rundfunk über den Eichmann-Pro-

zess führte zu einer breiten gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit der Shoah und zu einer allmählichen Änderung der geringschätzigen Einstellung gegenüber den Opfern. Die Überlebenden mussten sich nicht selten vorwerfen lassen, dass sie sich widerstandslos „wie die Lämmer zur Schlachtbank“ haben führen lassen. Durch die Erfahrungen aus der Zeit der kriegerischen Auseinandersetzungen bis zum Yom Kippur Krieg 1973 wandelte sich dann aber die Wahrnehmung und Einstellung gegenüber den Überlebenden. Bis heute hält der sich stets verändernde Prozess des Umgangs mit der Shoah an, und stellt sich gegenwärtig als Identitätsstifter, als Grundpfeiler der „säkularen Religion“ Israels dar. Diese Bedeutung hat die Delegation durch eine Kranzniederlegung der deutschen Anwaltschaft in der „Halle der Erinnerung“ und eine Ansprache eines Delegationsmitglieds gewürdigt. Das spezifische Tun und die Verantwortung der Juristen hat Kollege Jan-Helge Kestel hierbei mit den Worten Kafkas zusammenzufassen versucht, der seinerzeit formulierte: „Die Fesseln der gequälten Menschen sind aus Kanzleipapier“.

Supreme Court und das israelische Rechtssystem

Der Besuch beim Obersten Gerichtshof, dem „Supreme Court“ in Jerusalem, der Berufungen der beiden unteren Instanzen, der Magistrate- und Distriktgerichte behandelt und die Verfassungsgerichtsbarkeit ausübt, bot uns Gelegenheit, mit einem der 15 Mitglieder dieses Gerichts über das israelische Rechtssystem zu sprechen. Richter Hanan Melzer, ein ehemaliger Rechtsanwalt, ließ auch seine persönliche Geschichte und die Bedeutung des Gedenktages für ihn nicht unerwähnt; seine Mutter stand auf „Schindlers Liste“. Der „Supreme Court“ beeindruckt nicht nur durch die Architektur des Gebäudes, das die Elemente

des Kreises, als Symbol für die Gerechtigkeit, und der Linie, als Symbol für das Gesetz, visualisiert. Seine beeindruckende Bibliothek verkörpert nicht nur die Bedeutung des Buches und des Gesetzes in der jüdischen Kultur, sondern unterstreicht auch die Arbeitsweise des Gerichtshofs, die dem Common Law verpflichtet ist. Zur Einzelfall-Lösung wird juristisches Schrifttum aus einer Vielzahl anderer Länder herangezogen, so auch Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Das jährlich ca. 10.000 Eingänge verzeichnende Gericht versteht sich als unabhängige Institution gegenüber Knesset, Regierung und Militär, die nicht nur versucht, dem Terrorismus mit rechtsstaatlichen, gesetzlichen Mitteln zu begegnen, sondern die auch Palästinensern nicht-israelischer Staatsangehörigkeit als Kontrollinstanz offenstehen soll.

Holocaust-Gedenktag in Israel

Das dichte Programm ließ uns kurz Zeit, einen Blick auf die Altstadt Jerusalems zu werfen. Anschließend waren wir eingeladen, an der mit Sonnenuntergang am 1. Mai in „Yad Vashem“ unter freiem Himmel und bei kühlen Temperaturen beginnenden Eröffnungszeremonie des „Holocaust Martyrs' and Heroes' Remembrance Day“ teilzunehmen. Der Staatspräsident und der Ministerpräsident Israels und andere höchste Würdenträger richteten eindringliche und nachdenk-

liche Worte an die ca. 3.000 anwesenden Gäste. Sechs Überlebende des Holocausts erinnerten mit Filmausschnitten und Berichten an ihr persönliches Schicksal und das ihrer Familienangehörigen. Besonders eindrücklich war die Schilderung von Michael Goldmann. Diesem 1925 in Polen geborenen ehemaligen Assistenten des Chefanklägers Gideon Hausner gegen Adolf Eichmann gelang es, 1941 aus dem Ghetto zu fliehen und sich bei einer polnischen Familie zu verstecken. Goldmann trat später in Israel in den Polizeidienst ein und leitete dann als Kommissar die Ermittlungen gegen Eichmann. Er musste erleben, dass man ihm in Israel zunächst nicht glauben wollte, dass er die 80 Schläge, die ihm der Ghetto-Kommandant zugefügt hatte und die nach ärztlicher Einschätzung sicher zum Tode hätten führen müssen, überlebt hat. Noch während der Veranstaltung erinnerte ich mich an den Zeitungsartikel über den Eichmann-Prozess; der dort erwähnte Name Goldmann bekam für mich völlig überraschend Stimme und Gesicht.

Individuelles und kollektives Gedächtnis und die deutsche Erinnerungskultur

Mir ist deutlich geworden, dass die psychologische Langzeitwirkung des Holocausts mit dem Schweigen in den Gruppen von Menschen mit einem gemeinsamen Erfahrungshorizont zu

tun hat, sei es in der Familie oder aber auch in gesellschaftlichen Gruppen, die Gruppe der Rechtsanwälte eingeschlossen. Je weniger über die Zeit des Nationalsozialismus gesprochen wird, desto nachhaltiger wirkt sich die spezifische Gruppenvergangenheit auf die Generation der Kinder und Enkel aus. Bei vielen Verfolgten hat es bis in die 1990er Jahre gedauert, bis sie über ihre traumatischen Erlebnisse erzählen konnten; die Großelterngeneration begann der Enkelgeneration davon zu erzählen. Dieses individuelle Erzählen ist immer von dem Bemühen gekennzeichnet, einzelne Bruchstücke mühevoll zusammen zu tragen, um die verlorene persönliche Identität zu rekonstruieren. Dies hat uns Delegationsteilnehmern, die der dritten Generation angehören, gezeigt, was Erinnern und Gedenkkultur bedeutet – nämlich, dass das kommunikative bzw. individuelle Gedächtnis vom Erzählen lebt. Dieses Gedächtnis reicht aber nicht weiter zurück als etwa 80 Jahre, also etwa drei bis vier Generationen nach dem Geschehenen. Es existiert nur so lange, bis der letzte Angehörige einer Generation gestorben ist und mit ihm die persönliche Erinnerung. Mehr und mehr wird nicht nur Israel daher auf das kulturelle bzw. gesellschaftliche Gedächtnis angewiesen sein, wie z. B. auf die Shoah-Gedenkstätten und auf Gedenktage, mit denen an das Wissen über die Vergangenheit erinnert und dieses wissenschaftlich aufbereitet weitergegeben wird.

„Yad Vashem“ und die Feierlichkeiten zum Holocaust-Gedenktag haben nicht nur deutlich gemacht, dass diese Bestandteil des kulturellen Gedächtnisses der zweiten und dritten Generation der überlebenden Juden sind und die Shoah bis heute auf diese vital einwirkt. Dieser Tag wie die Reise insgesamt hat gerade uns deutschen Juristen indirekt vor Augen geführt, wie wenig immer noch vom Verhalten unserer nicht-jüdischen Rechtsanwalts-

Großelterngeneration berichtet ist und wie bruchstückhaft wir uns erinnern, wie wenig und schablonenhaft an unsere Rechtsanwalts-Elterngeneration weitergegeben wurde, wie vieles verdrängt und vielleicht sogar für immer vergessen ist.

Unsere nicht gestellten Fragen

Diese Erinnerungslücke lässt uns junge deutsche nicht-jüdische Rechtsanwälte, die wir allesamt aufstrebend und ehrgeizig sind, auf eine beklemmende Art und Weise Unsicherheit im Umgang mit Israel erfahren, die uns mit der Generation unserer Eltern und Großeltern verbindet. Wir sind auf eine bestimmte Art und Weise stumm. Dieses Stummsein scheint der Preis dafür zu sein, dass wir Jungen bislang nicht hinreichend danach gefragt haben, wie es nach 1933 in einem totalitären Deutschland war, als deutscher Rechtsanwalt tätig zu sein; wie es erlebt wurde, als jüdische Mitglieder der Rechtsanwaltskammern und ihrer Vorstände ausgeschlossen und boykottiert wurden und nicht mehr als Anwalt tätig sein durften. Wir können in dieser Hinsicht nichts von uns berichten. Die damit zusammenhängenden Fragen klingen hart und sind schwierig zu beantworten. Die Begegnung in Israel hat mir jedoch gezeigt, dass die Fragen nach unserer eigenen Vergangenheit gestellt werden müssen, damit wir in die Lage versetzt sind, insbesondere heute mit unseren jungen israelischen Freunden einen unverstellten Blick auf die Gegenwart und die Zukunft zu werfen und einen Dialog zu wagen, der differenzierter und widersprüchlicher ist als die Wahl zwischen dem unbehaglichen stummen Betroffenheitsgefühl, Schuld bekundungen und dem berühmten Blick nach vorn. Gerade wir, die dritte Generation in Deutschland, haben die Verantwortung, uns ein eigenes Bild von der Vergangenheit zu machen – dazu brauchen wir die Erfahrungen



der Generation der Überlebenden und ihrer Kinder und Enkel, aber auch und gerade unserer eigenen Eltern- und Großelterngeneration.

Dass es von der dritten Generation erwartet wird, zu wissen, was die nationalsozialistische Vergangenheit und der Holocaust mit uns, vor allem auch mit der Gruppe der Rechtsanwälte heute zu tun hat, wurde nicht zuletzt in der bereits erwähnten Diskussionsrunde am letzten Tag der Reise manifest. Kaum ein israelischer Teilnehmer, der nicht ein persönliches Schicksal in der eigenen Familie zu beklagen hat und dies deutlich formulierte. Ich denke, dass es auch von uns heute Dreißig- und Vierzigjährigen niemanden geben wird, dessen Großeltern nichts mit dem Nationalsozialismus zu tun hatten. Die Grenzen sind hierbei sicher fließend. Ich will nicht verheh-

Wir trauern um unsere verstorbenen Kolleginnen und Kollegen

Brigitte Strauß, Neustadt a.d.A.	verst. 02.08.2011	49 J
Martin Kiener, Regensburg	verst. 03.08.2011	84 J
Dr. Hans-Ulrich Rathje, Nürnberg	verst. 22.08.2011	98 J
Georg Gulden, Fürth	verst. 05.09.2011	60 J
Klaus Remann, Regensburg	verst. 04.10.2011	74 J

len, dass ich mich zunächst auf eine diffuse Weise angegriffen fühlte; erst allmählich ist mir klar geworden, dass dies eine Reaktion meiner Unsicherheit auf die Herausforderung einer aktiven persönlichen Beteiligung ist, die ein Ausweichen nicht zulässt.

Die jüdischen „Anwälte ohne Recht“ und die Selbstwahrnehmung der deutschen Anwaltschaft nach 1933

In der bemerkenswert emotional geführten Diskussion klagten unsere Gastgeber indes nicht an, sondern unternahmen den Versuch, mit uns einen differenzierten Blick auf die Vergangenheit zu werfen, um unsere jeweilige wirkliche Gegenwart zu finden. Dies rüttelte nicht nur an den Grundfesten der deutschen Erinnerungskultur, sondern hat auch auf eine neue Konstellation hingewiesen. In der Begegnung und im Austausch mit jungen Kollegen, aber auch mit den Kollegen unserer Elterngeneration und besonders mit dem 1928 geborenen Rechtsanwalt Arie Koretz - Träger des Bundesverdienstkreuzes 1. Klasse -, der in seinem erst jüngst erschienenen Tagebuch über sein und das Leben anderer in dem sog. Austauschlager „Bergen-Belsen“ Zeugnis abgibt, wurde klar, was unsere Obliegenheit ist, nämlich dass wir uns selbst zum Gegenstand der Diskussion und damit des Erinnerens machen. Wir Deutsche sprechen gerne von unserer kollektiven Ohnmacht, in der sich alle nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten befunden hätten, die uns keine Wahl gelassen habe. Wir Juristen sind zwar mittlerweile in der Lage, uns der Opfer, der jüdischen „Anwälte ohne Recht“ und ihrem unbekanntem Schicksal nach 1933 infolge der gesetzlich geregelten „Gleichschaltung der Anwaltschaft“ zu erinnern. Wir müssen aber weitergehen und auch danach fragen, wie hoch der Preis war, sich als deutscher Rechtsanwalt in Unfreiheit einzurichten. Nur so haben wir



eine Chance, mit unseren befreundeten israelischen Kollegen der zweiten und dritten Generation heute das Unausgesprochene auszusprechen und heute einen vertieften, unverkrampften und selbstbewussten Diskurs über die Vergangenheit, die Gegenwart und die Zukunft zu führen. Nur so kann es gelingen, 78 Jahre nach der Ausgrenzung und Entrechtung von Anwälten jüdischen Glaubens in Deutschland einen verbleibenden weißen Flecken unserer (Selbst-)Wahrnehmung zu füllen, wie dies die Bundesministerin der Justiz in einem Grußwort an uns Delegationsteilnehmer formulierte.

Yitzhak Rabin, der Friedensprozess und Europa

Während unserer Reise haben sich auf gelungene Weise Erinnerungs-, Entwicklungs- und Zukunftsperspektiven miteinander verbunden. Wir fuhren an bestimmte Orte, die für Israels kulturelle Identität und sein gesellschaftliches Selbstverständnis von Bedeutung sind, wie z.B. zu dem Denkmal für den 1995 von einem nationalistisch eingestellten Jurastudenten erschossenen Ministerpräsidenten Yitzhak Rabin in Tel Aviv. Wir nahmen diese Fahrt zum Anlass, miteinander über den aktuellen Zustand des von Rabin eingeleiteten Friedensprozesses und über die

innerisraelische Kooperation zwischen Juden und Arabern zu reden. Es ist bezeichnend, dass dieses Attentat als Einzelaktion nicht nur die Geschichte Israels grundlegend verändern konnte. Unsere Reise führte uns zu Orten und Ereignissen der Vergangenheit, hatte aber auch immer mit der europäischen Gegenwart, wie z.B. mit unserer heutigen Situation terroristischer Bedrohung zu tun.

David Ben Gurion, die Wüste Negev und das israelische Selbstverständnis

Unser Reiseprogramm führte uns auf geschichtliche Spuren der israelischen Staatsgründung, wie auch zu einem wichtigen weiteren Aspekt zum Verständnis des heutigen Israel. Der Besuch der Wüste Negev, der unter Weltkulturerbe stehenden, 2000 Jahre alten Nabatäer Siedlung im National Park „Avdat“ und des Kibbuz „Sde Boker“ machte nicht nur körperlich erfahrbar, dass Israel in der südlichen Landeshälfte aus Wüste besteht, sondern welchen Einfluss dieser Umstand auf das Selbstverständnis Israels hat. David Ben Gurion, der erste Staatspräsident Israels, hat sich noch mit 67 Jahren diesem Kibbuz angeschlossen und dort bis zu seinem Lebensende in bescheidenen materiellen Verhältnis-

sen gelebt aus dem von ihm formulierten Ideal heraus, „aus nichts als salzhaltiger Erde mittels eigener Kraft alles neu aufzubauen“. Bei unserem Besuch der „Ben-Gurion-University of the Negev“ brachte uns unser wissenschaftlicher Begleiter nahe, wie heute auch mit Hilfe von Finanzmitteln der Bundesrepublik Deutschland mit „planting science“ versucht wird, die Wüste mit geringsten Regenmengen landwirtschaftlich nutzbar zu machen. Auch Orte sozial-gesellschaftlicher Probleme Israels wurden nicht ausgespart; das Besuchsprogramm führte uns in das „Coffee Ringelblum“, einem Bistro, das von Jugendlichen selbst verwaltet und geführt wird, die sonst auf dem Arbeitsmarkt keine Beschäftigung finden.

Die unbeantwortete Palästina-Frage

Auf einer Rückfahrt nach Tel Aviv wurden wir an einer schmalen Stelle des Staatsgebietes durch die unübersehbare Mauer zum Westjordanland daran erinnert, dass Israel bereits 44 Jahre lang Gebiete mit dichter palästinensischer

Besiedlung militärisch besetzt und dass diese massiven Grenzanlagen nicht die Antwort auf die gestellte Palästina-Frage sein können.

Versöhnungsarbeit und Kommunikation

Insgesamt war unser Besuch in Israel von überwältigender Gastfreundschaft, Warmherzigkeit und Offenheit unserer israelischen Gastgeber geprägt. Mit großem Engagement haben uns vor allem Rechtsanwalt Michael Kempinski und Rechtsanwältin Michal Waltner von Anfang bis zum Ende unserer Reise tagtäglich geführt und fürsorglichst betreut.

Die Reise wirkt bis heute nach. Ich habe durch diese Reise einen veränderten neuen Blick auf uns selbst bekommen und sie als Aufforderung an uns, die dritte Generation verstanden, unserer Verantwortung gerecht zu werden. Sie versetzt mich heute nicht nur in die Lage, aktuelle Nachrichten, wie z.B. den Antrag der Palästinenser, UN-Mitglied zu werden, oder die Zelt-

Demonstrationen junger Israelis, die auf ihre prekäre Wohnraumsituation aufmerksam machen, besser zu verstehen und in einen vertieften Kontext einzuordnen. Sie hat mich auch gelehrt, dass wir es in der Hand haben, dass Gedenkstätten ihre Funktion als Orte des Erinnerens nur dann erfüllen können, wenn Emotionen und das Erschüttert-Sein in Kommunikation mündet. Die Ziele unseres Reiseprogramms waren allesamt gelungener Anlass zu dem Zweck gewesen, den zukunftsgerichteten Freundschaftsvertrag durch persönliche Begegnungen und Gespräche mit Leben zu füllen. Diese waren für die Versöhnung, Pflege und Entwicklung der besonderen deutsch-israelischen Beziehungen wichtiger als die Orte, die wir besucht haben.

Beratungsfeld Zentrales Vorsorgeregister

Das Zentrale Vorsorgeregister (ZVR) ist die Registrierungsstelle für private sowie notarielle Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen aus dem ganzen Bundesgebiet. Es wird durch die Bundesnotarkammer im gesetzlichen Auftrag unter der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums der Justiz geführt. Bislang haben 1,3 Mio. Bürgerinnen und Bürger ihre Vorsorgeurkunde registriert.

In ihrem Tätigkeitsbericht für 2010 hat die Bundesnotarkammer veröffentlicht, dass 91 % der Anträge im Berichtszeitraum von Notarinnen und Notaren veranlasst worden wären. Nur 1,7 % stammten von

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, immerhin 6,0 % seien von Privatpersonen gestellt worden. Den Zahlen ist zu entnehmen, dass das Zentrale Vorsorgeregister offensichtlich in der anwaltlichen Beratung nur eine untergeordnete Rolle spielt und die Tätigkeit den Notaren überlassen wird – verschenktes Beratungspotential!

Weitere Informationen zum Zentralen Vorsorgeregister finden Sie im Internet unter www.vorsorgeregister.de.

Wie geht's...

Herr Präsident Dr. Ruthe

WIR: Aus einer Presseveröffentlichung geht hervor, dass Sie zunächst gar nicht an Jura, sondern an ein Medizinstudium dachten. Welcher Umstand führte Sie zur Juristerei? Trauern Sie mitunter noch einem alternativen Weg nach?

Ruthe: Das stimmt. Aber die Juristerei war als Alternative schon immer in meinem Hinterkopf. Ich bin bei meiner Großmutter aufgewachsen und als sie kurz vor meinem Studienbeginn einen Unfall hatte, habe ich eine Woche lang die Unfallstation erlebt. Das war für mich dann doch ein bisschen zu viel Blut und ich habe festgestellt, dass ich wohl nicht so geeignet bin.

Ich habe dann Jura studiert und es bis heute nicht bereut. Ich bin gerne Richter, auch wenn das manchmal mit einer hohen Belastung verbunden ist, insbesondere wegen der zusätzlichen Aufgaben als Präsident. Außerdem habe ich die Medizin ja nicht ganz aus den Augen verloren. Da ich oft über das Vorliegen einer Erwerbsminderung und über kassenärztliche Fragen zu entscheiden habe, bin ich häufig mit ärztlichen Themen befasst.

WIR: Nach der Zweiten Juristischen Staatsprüfung starteten Sie Ihre Karriere beim Landesarbeitsamt Nordbayern. Wie hat sich das damals gefügt? War es Planung oder Zufall?

Ruthe: Der Berufsweg hat oft verschiedene Abzweigungen. Nach dem Zweiten Staatsexamen habe ich mit meiner späteren Frau erst einmal Urlaub in Thailand gemacht. Bis dahin hatte ich die Idee, mich auf Strafrecht und den Beruf des Strafverteidigers zu spezialisieren. Im Urlaub habe ich dann einen

Strafverteidiger aus einer bekannten Münchner Kanzlei kennen gelernt, der mir berichtet hat, wie es in der Strafverteidigerpraxis wirklich abläuft und wie medienrätliche Prozesse finanziert werden. Ich habe dann für mich beschlossen, dass das Strafrecht zwar in der Theorie interessant ist, dass die Praxis mir aber nicht liegt. Als braver Bürger habe ich mich dann nach meiner Urlaubsrückkehr erst einmal arbeitslos gemeldet. Vom Arbeitsamt wurde mir dann mitgeteilt, man könne mich nicht vermitteln, weil man mich in der Arbeitsverwaltung einstellen wolle. Nach einem Einführungsjahr und einem Semester an der Verwaltungshochschule in Speyer bin ich dann beim Landesarbeitsamt und im Sozialrecht geblieben.

WIR: Das rechtsuchende Publikum verbindet den Begriff Sozialrecht zunächst spontan mit Hartz IV. Welche Rolle spielen die Hartz IV-Gesetze, also insbesondere das SGB II in der sozialgerichtlichen Praxis?

Ruthe: Schaut man sich die Eingangszahlen beim größten deutschen Sozialgericht in Berlin an, liegen die Verfahren rund um das SGB II bei fast 50 %. Hier in Mittelfranken sind wir von einer Klagewelle wegen Hartz IV zunächst verschont geblieben.

Dann kamen die vielen Insolvenzen in Nürnberg und Fürth. Ich habe schon öfter gesagt, die Fürther Straße sollte eigentlich „Straße der Insolvenzen“ heißen, denn viele der dort früher angesiedelten Unternehmen wie z.B. Quelle, Grundig oder AEG mussten Insolvenz anmelden. Wir hatten in der Folge mit einer großen Welle von Klagen wegen ALG I und ALG II



gerechnet, aber sie ist überraschenderweise ausgeblieben. Beim Verfahrenseingang haben wir gespürt, dass die Bundesagentur z. B. bei Quelle zuvor vor Ort war und Einzelberatungen durchgeführt hat. Viele ältere Arbeitnehmer haben zunächst das ALG I ausgeschöpft.

Es war zwar ein Verfahrensanstieg zu verzeichnen, aber der hielt sich im Rahmen. Stattdessen haben die Verfahren im Bereich der Erwerbsminderungsrente zugenommen und in immer mehr Akten lesen wir als letzten Arbeitgeber die genannten Firmen.

WIR: Worin sehen Sie den Grund dafür?

Ruthe: Nürnberg hat zwar eine hohe Arbeitslosenquote, aber die Metropolregion ist ein attraktiver Standort und fängt einiges auf. Erlangen ist die deutsche Großstadt mit der geringsten Arbeitslosenquote, sie liegt unter 2 %. In der Region Erlangen-Höchststadt suchen Arbeitgeber händeringend nach qualifizierten Mitarbeitern. Und auch in Fürth ist eine erfreulich große Zahl von gewerblichen Neuansiedlungen zu verzeichnen. Das alles hat sich auf den Arbeitsmarkt in der Region positiv ausgewirkt.

Aus vielen Verfahren wissen wir aber auch, dass sich die Lohnstrukturen in

der Metropolregion in den letzten Jahren nach unten verändert haben. Die Kehrseite ist dabei, dass immer mehr Arbeitnehmer trotz Arbeit auf staatliche Unterstützung bei der Grundsicherung angewiesen sind. Von seiner Arbeit sollte man nach meiner Auffassung aber sich und seine Familie ernähren können.

Ähnliches sehen wir dann bei der Rente. Bei ca. einem Drittel der Verfahren zeichnet sich ab, dass das Niveau der Grundsicherung nicht erreicht wird. Zum Teil liegen die Renten bei nur 500 bis 600 Euro. Zieht man dann noch die Miete ab, dann bleibt kaum noch etwas zum Leben.

WIR: Nur relativ wenig Rechtsanwälte befassen sich nach eigener Angabe im Schwerpunkt mit Sozialrecht. Im Bezirk der RAK Nürnberg mit immerhin 4.560 Kammermitgliedern gibt es nur 36 Fachanwälte für Sozialrecht, 146 haben dieses Gebiet als Tätigkeitsschwerpunkt angegeben. Ist das Sozialrecht aus Ihrer Sicht für die anwaltliche Praxis von Interesse?

Ruthe: Wir stellen fest, dass die Vertretung durch Rechtsanwälte zunimmt. Ich bin der Meinung, dass das Sozialrecht ein interessantes Tätigkeitsgebiet für Anwälte ist, zumal die Zahl der zugelassenen Anwälte steigt. Für die Richter am Sozialgericht ist die anwaltliche Vertretung von Vorteil, wenn die vorgetragenen Fakten abgeklärt sind – das schätzen wir. Für den Anwalt ist von Vorteil, dass er wegen des Amtsermittlungsgrundsatzes ein geringeres Haftungsrisiko hat. Einer Ihrer Kollegen sagte einmal zu mir, er bearbeite auch deshalb gerne sozialrechtliche Mandate, weil er über diese viele interessante Folgemandate erhalte.

WIR: In der Fachdiskussion steht häufig die Verfahrensdauer beim Sozialgericht im Mittelpunkt. Zumindest

gilt das für die bundesweiten Zahlen. Welche Situation gilt für das Sozialgericht in Nürnberg?

Ruthe: Das ist immer ein Thema von Interesse. Beim Sozialgericht Nürnberg dauern die Verfahren durchschnittlich knapp über ein Jahr. Es kommt aber immer auf die einzelnen Verfahren an. Geht es um reine Rechtsfragen, geht es schneller. Rentenverfahren dauern oft länger.

Auf die Verfahrensdauer haben wir oft nicht den entscheidenden Einfluss. Man muss sehen, dass wir nach Klageerhebung bei medizinrechtlichen Fällen zuerst nachfragen müssen, bei welchen Ärzten sich der Kläger in Behandlung befand. Dann werden Befundberichte dort angefordert. Bei manchen Ärzten dauert das schon mal länger. Sind alle Berichte da, dann muss ein Gutachter beauftragt werden. Je nach Gutachter und Umfang kann auch das wieder einige Zeit in Anspruch nehmen, ohne dass wir das von gerichtlicher Seite steuern können. Teilweise müssen auch noch Auskünfte des Arbeitgebers eingeholt werden. Das alles kann oft länger dauern.

Da die Bundesagentur für Arbeit ihren Sitz in Nürnberg hat, sind wir anderer-



BERUFLICHER LEBENS LAUF:

- ab 01.10.1972
Studium der Rechtswissenschaften an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
- im November 1976
Erste Juristische Staatsprüfung
- vom 01.03.1977 bis 05.09.1979
Rechtsreferendariat im OLG-Bezirk Nürnberg
- im September 1979
Zweite Juristische Staatsprüfung
- März 1980
Promotion zum Dr. jur. an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
- 02.01.1980 bis 30.09.1983
Verwaltungsrat beim Landesarbeitsamt Nordbayern
- vom 01.10.1983 bis 30.09.1990
Richter (Kammervorsitzender) am Sozialgericht Bayreuth (Renten- und Schwerbehindertensachen)
- vom 01.10.1990 bis 30.04.1999
Richter (Kammervorsitzender) am Sozialgericht Nürnberg (Renten-, Krankenversicherungs- und Kostenangelegenheiten)
- Nebenamtliche Lehrtätigkeit an der Verwaltungsschule der Sozialverwaltung in Wasserburg/Inn
- Prüfer im Ersten Juristischen Staatsexamen
- vom 01.05.1999 bis 31.07.2003
Richter am Bayer. Landessozialgericht – Zweigstelle Schweinfurt – (Rentenangelegenheiten und Arbeitslosengeld)
- ab 01.08.2003
Vizepräsident und Pressesprecher des Sozialgerichts Nürnberg
- ab 01.10.2008
Präsident und Pressesprecher des Sozialgerichts Nürnberg
- Kommunalpolitische Tätigkeiten
- seit 02.05.1996
Mitglied des Stadtrates Erlangen
- seit 01.07.2011
Vorsitzender der CSU-Stadtratsfraktion



seits auch für die meisten Klagen aus dem Ausland zuständig. Diese Verfahren dauern wegen der nicht einfachen Sach- und Rechtsfragen länger.

Den Klägern sind diese Abläufe häufig nicht bekannt, weshalb sie auch nicht verstehen, dass eine Entscheidung nicht schneller ergehen kann. Das stellen wir auch manchmal bei Vertragsarztverfahren fest, wenn die Ärzte bereits nach wenigen Wochen nach dem Sachstand fragen.

AWR: Aktuell ist das Thema „Syndikusanwalt“ und die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht im berufsrechtlichen Brennpunkt. Wir Anwälte verstehen die Unternehmensjuristen, die die Voraussetzungen für die Zulassung zur Anwaltschaft erfüllen, als Kollegen, die frei und unabhängig arbeiten. Wie sehen Sie das?

Ruthe: Diese Fälle spielen bei uns bislang praktisch keine Rolle. Ich kann deshalb dazu nichts aus unserer sozialgerichtlichen Praxis sagen.

AWR: In sozialgerichtlichen Verfahren treten neben Rechtsanwälten auch Vertreter von Interessenverbänden auf. Welche Erfahrungen gibt es dazu aus sozialrichterlicher Sicht?

Ruthe: Ich kann nicht sagen, wer besser oder schlechter ist. Früher haben hauptsächlich DGB und VdK die Vertretung vor Gericht übernommen. Das

hat sich jedoch geändert, weil sich mehr Rechtsanwälte für das Sozialrecht interessieren.

Auch Rechtsanwälte, die sich mit dem Sozialrecht befassen, können ihren Mandanten zielgerichtet beraten, ihn auch vor sinnlosen Streitigkeiten bewahren und außerdem die Rechtsauffassung des Gerichts überzeugend und sachgerecht vermitteln. Wer ein guter Anwalt ist, spricht sich nicht nur bei den Richtern, sondern auch bei den potentiellen Mandanten herum. Wir haben schon beobachtet, dass nach dem Termin zwischen Rechtsanwalt und Zuhörern im Gerichtssaal Visitenkarten ausgetauscht wurden.

AWR: Sie sind seit Ende 2008 im Amt des Präsidenten des Sozialgerichts Nürnberg. Welche Schwerpunkte setzen Sie für Ihr Präsidentenamt?

Ruthe: Ein Schwerpunkt meiner Arbeit hat sich zwangsläufig durch den Erhalt des denkmalgeschützten Gebäudes in der Weintraubengasse ergeben. So schön ein altes Gebäude ist, so viel Aufwand ist damit verbunden. Es ist nicht nur teuer im Unterhalt, sondern man muss auch Einschränkungen bei der Funktionalität hinnehmen. Ich hätte den Eingangsbereich gerne großzügiger gestaltet, aber wegen des denkmalgeschützten steinernen Handlaufs war zum Beispiel eine Vergrößerung des Pfortnerfensters leider nicht möglich.

Zudem sind mir Personalfragen sehr wichtig. Wir haben hier 21 Kammern, besetzt mit je einem Berufsrichter und zwei ehrenamtlichen Richtern. Bei über 6.000 Eingängen im Jahr bedeutet das eine hohe Belastung für die Mitarbeiter, zumal das Klientel, insbesondere bei Verfahren nach ALG II und SGB XII nicht immer einfach ist. Da das Klageverfahren weiterhin in der Regel kostenlos ist, wird die Arbeitsflut nicht abnehmen.



Die Arbeit im Gericht soll dabei für alle erträglich bleiben.

Von den 21 Richtern sind derzeit zwei überlastungsbedingt langzeiterkrank. Ich stelle mir schon die Frage, ob wir auf Dauer gut und ausreichend besetzt sind. Es ist hier in Mittelfranken aber auch schwieriger geworden, geeignete Richter zu finden. Die Industrie zahlt besser und ist daher für viele qualifizierte Juristen interessanter. Deshalb wurde das Einstellungsverfahren bereits geändert. Während früher Berufsanfänger zunächst einige Zeit in der Sozialverwaltung verbringen mussten, werden geeignete Nachwuchsjuristen jetzt auch als Richter auf Probe eingestellt. Viele schreckt dann die Arbeitsbelastung. Wir wollen deshalb versuchen, in Zukunft an die Studierenden bereits in der Universität heranzutreten, um sie zu informieren.

AWR: Wenn Sie an die Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten im sozialgerichtlichen Verfahren denken, wo sehen Sie noch Verbesserungsmöglichkeiten?

Ruthe: Ich würde mir wünschen, dass trotz des manchmal herrschenden Zeitdrucks vor der Klageerhebung von Anwälten mehr mit den Mandanten abgeklärt wird und die Klage detaillierter begründet wird. Das würde uns die Arbeit erleichtern. Zum Beispiel bei

Wechseln zu ra-micro ist schlau und bequem.

ra-micro
KANZLEISOFTWARE

Produktivität für die Kanzlei!



- | | |
|--|---|
| Ja | Ja |
| • Organisationsberatung? <input checked="" type="checkbox"/> | • Volle Unterstützung des elektronischen Rechtsverkehrs? <input checked="" type="checkbox"/> |
| • Vor-Ort-Fachkompetenz? <input checked="" type="checkbox"/> | • Anwendungen und Austausch mit Smart Phone, Smart Pad, Touch Device? <input checked="" type="checkbox"/> |
| • Installation? <input checked="" type="checkbox"/> | • Update inklusive? <input checked="" type="checkbox"/> |
| • Einrichtung? <input checked="" type="checkbox"/> | |
| • Schulung? <input checked="" type="checkbox"/> | |
| • Kanzleistillstand? Nein <input checked="" type="checkbox"/> | • Versteckte Kosten? Nein <input checked="" type="checkbox"/> |

ab 39,00 € mtl.* * zzgl. der ges. USt für eine Lizenz ra-micro kompakt

RA-MICRO Vertragspartner
zertifiziertes Schulungszentrum **K2L NÜRNBERG GmbH**
KANZLEIORGANISATION

SULZBACHER STR. 48 • 90489 NÜRNBERG

Tel.: 0911-322 56-0 • Fax: 0911-322 56-50 • eMAIL: Info@K2L-GmbH.de • Internet: www.K2L-GmbH.de

Klagen wegen Erwerbsminderungsrenten wäre es oft hilfreich, wenn sie genauer auf ihre Tragfähigkeit, beispielsweise durch Rücksprache mit dem behandelnden Arzt, abgeklopft würden. Wir begrüßen aber die Einschaltung eines Anwalts sehr, weil dadurch viele Klagebegehren schon vorab gefiltert werden.

Kennen Sie z.B. den „55-Cent-Fall“, der hier zu entscheiden war? Eine anwaltlich nicht vertretene Klägerin hat mit einem Zweizeiler ohne weitere Begründung Klage gegen einen Widerspruchsbescheid erhoben, obwohl darin ihrem Begehren vollumfänglich abgeholfen worden war. Wir haben erfolglos um Stellungnahme gebeten. Erst in der mündlichen Verhandlung erläuterte die Klägerin den Grund für ihre Klage: Ihr sollten auch die außergerichtlichen Kosten erstattet werden, was bislang nicht der Fall gewesen sei. Zwar habe sie keinen Anwalt beauftragt, aber eine 55-Cent Marke für den Widerspruch aufgeklebt und diese

Kosten wolle sie noch erstattet haben. Die Beklagtenvertreterin hat ihr noch im Termin das Geld gegeben, sonst hätte ich es gemacht. Bei solchen Fällen wünscht man sich schon manchmal eine Gerichtsgebühr als kleine Hemmschwelle.

AWR: Spielt die Mediation in sozialgerichtlichen Verfahren eine Rolle?

Ruthe: Mediation gibt es mittlerweile auch in den sozialgerichtlichen Verfahren. Einige Behördenträger lehnen sie jedoch generell ab, weil das Mediationsverfahren zeitintensiver ist als ein Gerichtstermin.

Die Sozialrichter betreiben eigentlich Mediation in jeder Verhandlung. Widerspruchsbegründungen enthalten oft zu viel Juristendeutsch. Mir ist es wichtig, dass die Kläger nach der Verhandlung verstehen, warum ihrem Anliegen gegebenenfalls nicht stattgegeben werden konnte.

AWR: Wenn wir den Privatmann Peter Ruthe vorstellen. Welche Zutaten für das private und persönliche Mosaik würden Sie liefern?

Ruthe: Eine große Rolle spielt für mich natürlich die Kommunalpolitik. Sie schafft für mich einen guten Ausgleich: Als Richter prüfe ich oft nur die Vergangenenheit nach, als Kommunalpolitiker habe ich die Möglichkeit, die Zukunft mit zu gestalten.

Ansonsten spiele ich in der verbleibenden Freizeit gerne Tennis oder beschäftige mich in meinem Garten. Beim Bäumeschneiden oder Rasenmähen kann ich nachdenken und runterfahren. Ich genieße einfach die Ruhe im Grünen.

Vielen Dank Herr Dr. Ruthe, dass Sie sich Zeit genommen haben.

Das Interview führte RA Dr. Wirsching

BGH, Beschl. v. 08.12.2010 – XII ZB 38/09

Zustellung im Prozesskostenhilfeüberprüfungsverfahren

„Auch nach dem formellen Abschluss des Hauptsacheverfahrens haben Zustellungen im Prozesskostenhilfeüberprüfungsverfahren (§§ 120 Abs. 4, 124 ZPO) jedenfalls dann gemäß § 172 Abs. 1 ZPO an den Prozessbevollmächtigten der Partei zu erfolgen, wenn dieser die Partei im Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren vertreten hat.“

Aus den Gründen:

Gemäß § 120 Abs. 4 ZPO kann das Gericht innerhalb eines Zeitraums von vier Jahren ab rechtskräftiger Entscheidung oder sonstiger Beendigung des Verfahrens die Entscheidung über die im Rahmen der bewilligten Prozesskostenhilfe zu leistenden Zahlungen ändern, wenn sich die für die Prozesskostenhilfe maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse maßgebend geändert haben. In Rechtsprechung und Literatur ist streitig, ob die Aufforderung zur Erklärung über die persönlichen Verhältnisse und der Beschluss, durch den die bewilligte PKH aufgehoben wird, der Partei persönlich oder deren (früheren) Prozessbevollmächtigtem zugestellt werden muss.

In seiner Entscheidung schließt sich der BGH nicht der überwiegend vertretenen Ansicht an, wonach nur an die Partei wirksam zugestellt werden könne. Vielmehr müsse die Zustellung jedenfalls dann gemäß § 172 Abs. 1 ZPO an den Prozessbevollmächtigten erfolgen, wenn dieser die Partei bereits im Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren vertreten habe, weil zu einem anhängigen PKH-Verfahren auch das sich ggf. erst nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens anschließende PKH-Überprüfungsverfahren gehöre. Bei diesem Verfahren handle es sich um ein dem Wiederaufnahmeverfahren vergleichbares Verfahren. Demgemäß erstreckte sich die von der Partei für das PKH-Verfahren erteilte Vollmacht auch auf das sich anschließende PKH-Überprüfungsverfahren. Zweck der Vorschrift sei es, im Interesse der Prozessökonomie und der Privatautonomie sicher zu stellen, dass der von der Partei bestellte Prozessbevollmächtigte, in dessen Verantwortung die Prozessführung liegt, über den gesamten Prozessstoff informiert wird und sich somit in dessen Hand alle Fäden des Prozesses vereinigen. Dem Interesse der Partei sei im Falle der Zustellung an ihren Anwalt mehr gedient, als wenn an sie selbst zugestellt werde.

Es entspreche dem Interesse der Partei, dass das gesamte PKH-Verfahren in den Händen ihres Prozessbevollmächtigten zusammengeführt und dieser in die Lage versetzt werde, die Partei über den jeweiligen Stand des Verfahrens auf dem Laufenden zu halten und die notwendigen Schritte zu unternehmen. Diese Interessenlage ändere sich nicht durch den formellen Abschluss des Hauptsacheverfahrens. Habe die Partei ihren Anwalt im PKH-Verfahren beauftragt, rechne sie nicht damit, in diesem Verfahren selbst tätig werden zu müssen.

Von einer fortdauernden Bestellung des Prozessbevollmächtigten der Partei sei auszugehen. Er habe für den Antragsteller bereits PKH beantragt und sich damit im Prozesskostenhilfeverfahren für ihn bestellt. Das Prozesskostenhilfeverfahren umfasse nicht nur das Verfahren bis zur Entscheidung über den Antrag auf Prozesskostenhilfebewilligung, sondern auch das sich anschließende Verfahren zur Überprüfung der Prozesskostenhilfebewilligung. Dabei sei ohne Bedeutung, ob das Hauptverfahren zu diesem Zeitpunkt bereits formell abgeschlossen ist.

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

Anmerkung der Redaktion:

Bei seiner Entscheidung hatte der BGH die Interessen des Mandanten im Blick. Im zu entscheidenden Fall war der Antragsteller wiederholt erfolglos aufgefordert worden eine Erklärung darüber abzugeben, ob sich die für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe maßgeblichen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert hätten. Zuletzt war die Bewilligung aufgehoben worden. Die Rechtsbeschwerde war erfolgreich. Nach Ansicht des BGH habe der Mandant darauf vertrauen dürfen, nicht selbst aktiv werden zu müssen, da er im Bewilligungsverfahren von einem Rechtsanwalt vertreten worden sei.

Die grundsätzlich zu begrüßende Entscheidung kann sich für den Rechtsanwalt jedoch dann negativ auswirken, wenn die Akte bereits abgelegt ist und/oder der Mandant unter der bisherigen Adresse nicht mehr zu erreichen ist. Für diesen Fall muss nicht nur die Akte reaktiviert werden. Zudem müssen möglicherweise Nachforschungen zum Aufenthalt

des Mandanten angestellt und ggf. Rechtsmittel gegen die Aufhebung der Bewilligung wegen fehlender Erklärung zu den Vermögensverhältnissen eingelegt werden, um nicht Gefahr zu laufen, in die Haftung genommen zu werden. Handelt es sich um Einzelfälle, ist dies nicht so gravierend. Häufen sich diese Fälle, muss viel Zeit und vielleicht auch Geld investiert werden. Ein möglicher Erstattungsanspruch gemäß § 46 Abs. 1 RVG deckt den entstehenden Aufwand in der Regel nicht ansatzweise ab.

Eine Möglichkeit, die Haftung zu umgehen, bestünde ggf. darin, den Mandanten eine Erklärung unterzeichnen zu lassen, wonach er sich verpflichtet, jeden Wechsel der Anschrift unverzüglich mitzuteilen, verbunden mit dem Hinweis auf andernfalls drohende Rechtsnachteile. Der Arbeitsaufwand bleibt jedoch, weil zumindest versucht werden muss, mit dem Mandanten Kontakt aufzunehmen.

Eine Lösung sieht der Vorstand in der Niederlegung des Mandates bzgl. der Prozesskostenhilfebewilligung nach erfolgter Beiordnung oder nach Beendigung des Hauptsacheverfahrens:

Zwischen dem Bewilligungsverfahren und dem eigentlichen Hauptsacheverfahren ist streng zu unterscheiden. Es bedarf getrennter Bevollmächtigung durch den Mandanten, wobei die Vertretungsmacht und die darauf gestützte Beiordnung die Bestellung nicht ersetzt (Zöller, ZPO, 28. Auflage, § 172 Rdnr. 4). Auch der BGH hat in seiner vorstehenden Entscheidung klar zwischen dem Bewilligungs- und dem Hauptsacheverfahren unterschieden und eine getrennte Bevollmächtigung angenommen, indem er ausführte: „Auch nach Beendigung der Instanz bzw. des Hauptsacheverfahrens müssen Zustellungen im Prozesskostenhilfeüberprüfungsverfahren jedenfalls dann gemäß § 172 ZPO an den Prozessbevollmächtigten erfolgen, wenn dieser die Partei im Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren vertreten hat“. Ebenso hat das BAG in seinem Beschluss vom 19.07.2006 – 3 AZB 18/06 argumentiert. Dort heißt es: „Jedenfalls ist an den Bevollmächtigten im Prozesskostenhilfeverfahren zuzustellen, wenn für dieses Verfahren ein Prozessbevollmächtigter bestellt ist (Zur Unterscheidungsmöglichkeit der Bestellung im Prozesskostenhilfeverfahren einerseits und im Hauptsacheverfahren andererseits: BGH 17. Januar 2002 – IX ZR 100/00 – BB 2002, 482).“

Mit Beiordnung im Hauptsacheverfahren, spätestens jedoch mit rechtskräftigem Abschluss des Hauptsacheverfahrens, bedarf der Mandant grundsätzlich nicht mehr der anwaltlichen Hilfe im Bewilligungsverfahren, so dass das Mandat – natürlich nach entsprechender Absprache mit

dem Mandanten und Erläuterung der Gründe - niedergelegt und das Ende der Vertretung dem Gericht gegenüber angezeigt werden kann. Zustellungen haben dann wieder direkt an den Mandanten zu erfolgen. Der Mandant ist aus haftungsrechtlichen Gründen jedoch darauf hinzuweisen, dass das Gericht bis zu vier Jahre nach der Beendigung des Hauptsacheverfahrens eine Erklärung darüber verlangen kann, ob eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist (§ 120 Abs. 4 S. 2 ZPO), dass die Aufforderung direkt an den Mandanten gehen wird, dass er selbst antworten muss, ggf. wieder nach Konsultation des Anwalts, und dass eine unterbleibende Auskunft dazu führen kann, dass die Bewilligung der Beiordnung aufgehoben wird (§ 124 Nr. 2 ZPO).

Anders als im Hauptsacheverfahren vor dem Landgericht besteht im Bewilligungsverfahren kein Anwaltszwang, sodass mit Niederlegung des Mandates und Anzeige bei Gericht keine Zustellungen mehr an den Anwalt zu erfolgen hat.

Fazit:

Ob das vorstehend aufgezeigte Prozedere erforderlich ist, muss jeder für sich selbst entscheiden. Es ist nach Ansicht des Vorstands ein gangbarer Weg es zu vermeiden, Jahre nach der Beendigung des Mandates wieder aktiv werden zu müssen, unabhängig davon, ob der Mandant das selbst noch will oder aber ob er überhaupt noch auffindbar ist. Es ist dem Mandanten nach Ansicht des Vorstands auch zumutbar, mit der Aufforderung zur Erklärung über die Verhältnisse von sich aus den ehemaligen Rechtsanwalt wieder aufzusuchen, um sich rechtlich beraten zu lassen, wenn er dies für erforderlich hält. □

Berichtigung

In WIR 05/11 wurde auf Seite 181 versehentlich die Ausbildungskanzlei von Frau Tanja Metschl falsch benannt. Frau Tanja Metschl absolvierte ihre Ausbildung zuletzt bei Schwartz Rechtsanwälte in Amberg. □



BGH, Urt. v. 29.09.2011 - IX ZR 170/10 Honoraranspruch bei Mandatskündigung

„a) Kündigt der Rechtsanwalt das Mandatsverhältnis, ohne durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teils dazu veranlasst zu sein, steht ihm ein Anspruch auf Vergütung insoweit nicht zu, als der Mandant einen anderen Prozessbevollmächtigten neu bestellen muss, mit dessen Vergütung auch die Tätigkeit des kündigenden Anwalts abgegolten wäre.“

b) Von einem Interessenwegfall ist auch auszugehen, soweit die aufgrund der Kündigung neu beauftragten Rechtsanwälte fristgebundene Verfahrenshandlungen nicht mehr vornehmen, fristgebundene Erklärungen nicht mehr abgeben und an vergangenen Terminen nicht mehr teilnehmen können, wenn mit der ihnen geschuldeten gesetzlichen Vergütung auch diese Handlungen abgegolten gewesen wären.“

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

BFH, Beschl. v. 26.07.2011, VII R 30/10 Klageeinreichung per E-Mail

„1. Eine Regelung des hamburgischen Rechts, dass elektronische Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 SigG zu versehen sind, „sofern für Einreichungen die elektronische Form vorgeschrieben ist“, dahingehend auszulegen, dass eine formwirksame Klageerhebung per E-Mail die qualifizierte elektronische Signatur erfordert, verletzt Bundesrecht nicht.“

2. Ist für den Rechtsverkehr per E-Mail die die Schriftform ersetzende qualifizierte elektronische Signatur vorgeschrieben, so reicht es bei deren Fehlen nicht aus, dass sich aus der E-Mail oder begleitenden Umständen die Urheberschaft und der Wille, das Schreiben in den Verkehr zu bringen, hinreichend sicher ergeben. Die Rechtsprechung des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes zum Computerfax ist auf solche Fälle nicht entsprechend anzuwenden.“

BGH, Urt. v. 06.04.2011 – IV ZR 232/08 Aktenversendungspauschale

„1. Schuldner der nach den §§ 28 Abs. 2 GKG, 107 Abs. 5 OWiG erhobenen Aktenversendungspauschale ist allein derjenige, der mit seiner Antragserklärung gegenüber der aktenführenden Stelle die Aktenversendung unmittelbar veranlasst.“

2. Die Inrechnungstellung der vom Rechtsanwalt verauslagten Aktenversendungspauschale unterliegt nach § 10 Abs. 1 UStG der Umsatzsteuer. Es liegt insoweit kein durchlaufender Posten i.S. von § 10 Abs. 1 S. 6 UStG vor.“

3. Die auf die Aktenversendungspauschale entfallende Umsatzsteuer zählt deshalb zur gesetzlichen Vergütung des Rechtsanwalts, die der Rechtsschutzversicherer seinem Versicherungsnehmer nach §§ 1, 5 (1) Buchst. a der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (hier ARB 2002) zu erstatten hat.“

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

BGH, Urt. v. 21.07.2011 – IV ZR 43/10 Bei Veruntreuung auch kein Deckungsschutz für Scheinsozius

Die Gleichstellung von Scheinsoziern mit Soziern in den AGB eines Berufshaftpflichtversicherers ist keine überraschende Klausel nach § 305c Abs. 1 BGB. Der Leistungsausschluss für Scheinsoziern für den Fall der Veruntreuung durch einen Sozius hält der Bedingungskontrolle stand.“

(Leitsatz der Redaktion)

Volltext unter www.bundesgerichtshof.de

Gesprächsrunde Sozialgerichtsbarkeit und Anwaltschaft

DIE REGELMÄSSIGE AUSSPRACHE ZWISCHEN VERTRETERN DER ANWALTSCHAFT SOWIE DER ORDENTLICHEN GERICHTSBARKEIT UND DER STAATSANWALTSCHAFT HAT SCHON TRADITION. AM 12.09.2011 HABEN NUN AUCH ERSTMALS GESPRÄCHE MIT VERTRETERN DES SOZIALGERICHTS NÜRNBERG STATTGEFUNDEN.

Der Weg über die Fürther Straße ist nicht weit und so war es nur eine Frage der Zeit, bis 2001 zum ersten Mal eine gemeinsame Gesprächsrunde Justiz/Anwaltschaft stattfand, im Rahmen derer die wechselseitigen Anliegen und Verbesserungsvorschläge erörtert wurden. Seither findet sie regelmäßig statt.

Die erste gemeinsame Gesprächsrunde „Sozialgerichtsbarkeit und Anwaltschaft“ wurde durch die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses Fachanwalt für Sozialrecht angestoßen und fand am 12.09.2011 statt. Anwesend waren der Präsident des Sozialgerichts Dr. Ruthe, die Vizepräsidentin Herold-Tews und Richterin Hackenberg, Mitglied des Richterrates. Zudem waren DBG und VdK vertreten. Für die Anwaltschaft nahmen die ständigen Mitglieder des Fachprüfungsausschusses Fachanwalt für Sozialrecht sowie die Hauptgeschäftsführerin der RAK Nürnberg teil.

Terminverlegungen

Präsident Dr. Ruthe sprach das Thema „Terminverlegungen“ an. Wegen der Vielzahl der Verfahren werde täglich terminiert. Verlegungen wären deshalb problematisch, weil kaum Ausweichtermine zur Verfügung stünden. Es wäre deshalb wünschenswert, wenn ein Vertreter im Falle der Verhinderung des Anwalts den Termin wahrnehmen könnte. Von Seiten der Anwaltschaft wurde dargelegt, dass eine Vertretung oft deshalb schwierig sei, weil in einer Kanzlei nicht mehrere Kollegen mit dem Sozialrecht befasst wären. Zudem bestehe gerade im Sozialrecht häufig eine persönliche Bindung zwischen Mandant und Anwalt, so dass der Mandant wünsche, dass auch „sein“ Anwalt mit zum Termin komme. Die zahlreichen Verlegungsgesuche hätten ihre Ursache oft in dem Umstand, dass andere Gerichte mit längeren Vorlaufzeiten terminieren, das Sozialgericht hingegen auch auf die prozessual mögliche Ladungsfrist von zwei Wochen zurückgreife. Unter den Beteiligten bestand deshalb Einigkeit, dass mit längeren Ladungsfristen versucht werden könne, dem Problem Herr zu werden.

Prozesskostenhilfe

Richterin Hackenberg sprach das Thema Prozesskostenhilfeantrag an. Oft bedürfe es eines langwierigen Schriftwechsels, bevor alle zur Ent-

scheidung erforderlichen Informationen und Unterlagen vorlägen. Sie wies darauf hin, dass das bundesweite allgemeine Formblatt vollständig (auch die Rückseite) ausgefüllt werden müsse. Problematisch sei jedoch, dass die Formulare älter als Hartz IV wären und nicht optimal. Die Vermögensverhältnisse müssten vollständig angegeben werden, weil die Vermögensfreiheitsgrenze nach SGB II höher sei. Unbedingt angegeben werden müsse der Kontostand mit dem letzten Kontoauszug – am besten für den letzten Monat, damit alle regelmäßigen Zahlungen nachvollzogen werden könnten. An dieser Stelle erfolgte auch der Hinweis, dass wer Arbeitslosengeld empfangt, ein Konto führen müsse, weil die Auszahlung nur auf ein Konto erfolge.

Arztberichte

Die zuletzt behandelnden Ärzte sollen bitte leserlich unter Angabe der vollständigen Adresse angegeben werden. Eine Verkürzung der Bearbeitungsdauer könne ggf. dadurch erreicht werden, dass der Mandant selbst beim Arzt nachfrage, ob der Befundbericht bereits übersandt worden sei.

Klagen vorab per Telefax

Von Seiten der Sozialrichter wurde darauf hingewiesen, dass bei der fristwahrenden Klageeinreichung vorab per Telefax der Bescheid und die an-



deren Anlagen nicht mitgefakt werden müssten. Die Vorlage im Nachgang per Post würde genügen. Etwas anderes gelte nur bei Eilverfahren.

Kostenentscheidung

Seitens des Sozialgerichts wurde darauf hingewiesen, dass im Falle der Erledigung des Vergleichs zwischen Hauptsache- und Kostenentscheidung zu differenzieren sei. Häufig würden die prozessualen Anträge von der Zusage abhängig gemacht, dass auf Basis einer Mittelgebühr abgerechnet werden könne. Seitens der Anwaltschaft wurde die Situation dahingehend erklärt, dass andernfalls oft monatelang darüber zu diskutieren sei, wie abgerechnet werden könne und was unzumutbar sei.

Die Gesprächspartner sind sich darüber einig, dass zwischen Hauptsache und Kostenentscheidung zu trennen sei. Seitens der Richterschaft wurde zugesagt, sich auch um eine Einigung bezüglich der Kosten zu bemühen.

Videoüberwachung

Der Vertreter des VdK sprach die Videoanlage an und fragte, inwieweit die Vertraulichkeit bei Gesprächen mit dem Mandanten in den Fluren sichergestellt sei. Seitens des Gerichts wurde zugesichert, dass die Aufzeichnungen nur der Sicherheit nach drei Bombendrohungen diene. Es erfolgten nur Bild-, keine Tonaufnahmen und diese auch nur zu dem Zweck, auffällig gewordene Personen identifizieren zu können. Die Aufnahmen würden regelmäßig gelöscht.

Alle Beteiligten waren sich einig, dass das Treffen konstruktiv gewesen sei und einen guten Beitrag für eine (noch) bessere Zusammenarbeit leisten könne. Weitere Gespräche sollen folgen.

pp □

Aufruf zur Weihnachtsspende 2011

DIE HÜLFSSKASSE DEUTSCHER RECHTSANWÄLTE DANKT FÜR DIE SPENDENBEREITSCHAFT IM VERGANGENEN JAHR UND BITTET ERNEUT UM SPENDEN AUS DEM KOLLEGENKREIS, DAMIT DENEN, DIE UNVERSCHULDET IN NOT GERATEN SIND, BZW. DEREN ANGEHÖRIGEN FINANZIELL GEHOLFEN WERDEN KANN.

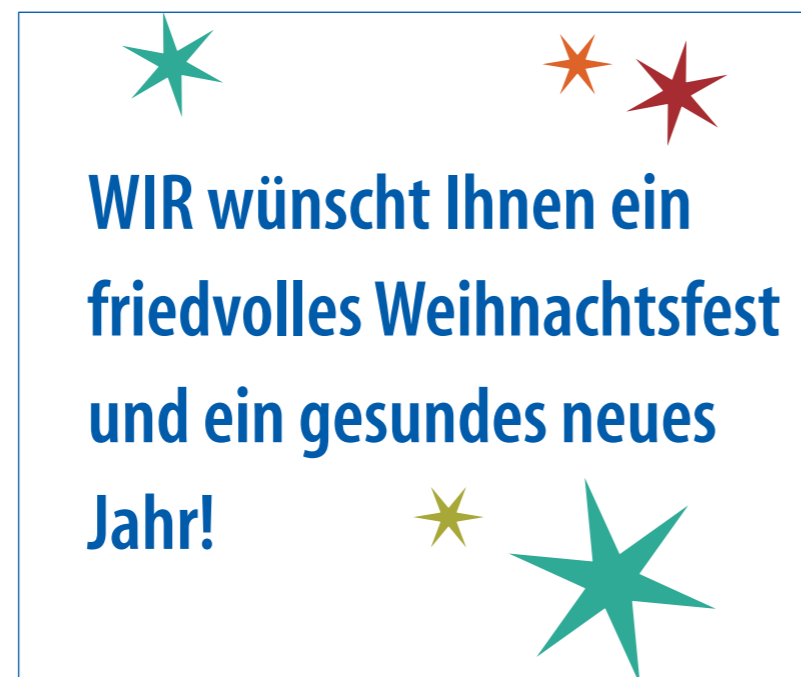
Dank der Spendeneingänge im letzten Jahr konnte 218 Kolleginnen und Kollegen aus 26 Kammerbezirken bundesweit mit jeweils 650,00 Euro das Weihnachtsfest verschönert werden. Zusätzlich erhielten 64 Kinder Buchgutscheine im Wert von je 20,00 Euro. Spenden können Sie auf das Konto der Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte bei:

Deutsche Bank Hamburg, Konto-Nr. 0309906 (BLZ 200 700 00)
Postbank Hamburg, Konto-Nr. 47403-203 (BLZ 200 100 20)

Die Spende wird ohne Abzug von Verwaltungskosten für die Unterstützung bedürftiger Kollegen und deren Familien eingesetzt. Sie ist steuerabzugsfähig. Für Beträge über 200,00 Euro erhalten Sie eine Spendenbescheinigung. Für darunter liegende Beträge genügt als Nachweis der Kontoauszug und die Angaben zum Freistellungsbescheid der Hilfskasse.

Weitere Informationen finden Sie unter www.huelfskasse.de.

□



Einladung zur Jahreshauptversammlung

am Freitag, den 20.04.2012
im Arvena Park Hotel, Görlitzer Str. 51, 90473 Nürnberg
Beginn: 14:00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Bericht durch den Präsidenten
2. Aussprache über den vorgelegten Jahresbericht
3. Wahlen zum Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt, § 68 Abs. 1 S. 1 BRAO. Nach § 68 Abs. 2 BRAO scheidet alle zwei Jahre die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Im Jahr 2012 endet die Amtszeit folgender Vorstandsmitglieder turnusgemäß:

- Dr. Hans-Peter Braune
- Peter Doll
- Dr. Karl-Heinz Güllich
- Stefanie Haizmann
- Dr. Peter Rauscher
- Rainer Stamm
- Dr. Klaus Uhl
- Dr. Bernhard Werner
- Stefan Wolf
- Ulrich Zirnbauer

In der Jahreshauptversammlung am 08.04.2011 wurde beschlossen, die Zahl der Vorstandsmitglieder auf 22 zu erhöhen. Zu wählen ist deshalb ein weiteres Mitglied aus dem Bezirk des Langgerichts Nürnberg-Fürth.

Zu wählen sind daher 11 Vorstandsmitglieder, hiervon

8 Mitglieder aus dem Bezirk des LG Nürnberg-Fürth, hiervon sollen zwei aus dem Amtsgerichtsbezirk Erlangen und eines aus dem Amtsgerichtsbezirk Fürth sein, 2 Mitglieder aus dem Bezirk des LG Regensburg und 1 Mitglied aus dem Bezirk des LG Weiden und

Schriftliche Wahlvorschläge sind gem. § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung bis spätestens zwei Wochen vor

dem Zeitpunkt der Kammerversammlung (Freitag, 06.04.2012) bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg einzureichen.

4. Bericht des Schatzmeisters / Bericht des vereid. Buchprüfers
5. Beschluss über die Entlastung des Vorstands gem. § 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO
6. Beschluss über den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2012
7. Beschluss über die Höhe des Jahresbeitrages 2013

Der Jahresbeitrag 2012 ist in der letzten Jahreshauptversammlung beschlossen worden. Er ist am 01.03.2012 zur Zahlung fällig und beträgt Euro 230,00 (§ 1 Abs. 8 Beitragsordnung).

Kontonummer 20 20 105 979, BLZ 760 200 70, Hypo Vereinsbank Nürnberg

Nunmehr ist über den Jahresbeitrag 2013 zu beschließen.

9. Beschluss über die Satzungen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg

10. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung bitten wir bis spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung, also bis spätestens 06.04.2012, bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen (§ 4 Abs. 3 Geschäftsordnung).

Hans Link
Präsident

Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer am 06.10.2011

RA AXEL C. FILGES BLEIBT PRÄSIDENT DER BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



mehr für eine Wiederwahl zur Verfügung gestellt. Er ist aus dem Präsidium ausgeschieden.

An seiner Stelle wurde RA Dr. Martin Abend, Präsident der RAK Sachsen neu ins Präsidium gewählt. Er gehörte auch vor seiner Wahl schon dem Europarechtsausschuss der BRAK an und hat sie beim CCBE vertreten.

Wieder gewählt ins Präsidium wurden:

Vizepräsident RA Dr. Michael Krenzler, Präsident der RAK Freiburg

Vizepräsident RA Ekkehart Schäfer, Präsident der RAK Tübingen

Vizepräsident RA Hansjörg Staehle, Präsident der RAK München

Schatzmeister RA Alfred Ulrich, Präsident der RAK Düsseldorf

Am 07.10.2011 haben die 28 Präsidenten in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in Hannover den Hamburger RA Axel C. Filges in seinem Amt als Präsident bestätigt. Er bleibt damit für weitere vier Jahre Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer.

Der bisherige Vizepräsident der BRAK Justizrat Dr. Norbert M. Westenberger, Präsident der RAK Koblenz, hatte sich nach zwölf Jahren Tätigkeit im BRAK-Präsidium nicht

Ehrung von Kanzleiangestellten

10-jähriges Jubiläum

Dagmar Zenger
Wirth, Niederal & Weber
Frauentorgraben 5,
90443 Nürnberg

Ingrid Dorn
Neuhof Rechtsanwälte
Partnerschaft
Leipziger Platz 21,
90491 Nürnberg

25-jähriges Jubiläum

Doris Zellhöfer
Rechtsanwälte Mayer
Kaiserstraße 38,
90763 Fürth

Stephan Weber
Rechtsanwältinnen
Pröhl-Peter und Lehmann-Leopold
Fürstenweg 4 a
91058 Erlangen

30-jähriges Jubiläum

Erika Raab
Raab & Kollegen
Marktstr. 1
91448 Emskirchen

Neue Fachanwälte

FA FÜR ARBEITSRECHT (1)
RA Tim Richter, Nürnberg

**FA FÜR BANK- UND KAPITAL-
MARKTRECHT (2)**
RA Thomas Henning, Nürnberg
RAin Christine Prießmann, Nürnberg

**FA FÜR BAU- UND ARCHITEKTEN-
RECHT (1)**
RA Maximilian Döbler, Lauf a. d. Peg.

FA FÜR ERBRECHT (2)
RAin Barbara Brauck-Hunger, Lauf
RA Otto Diem, Straubing

FA FÜR FAMILIENRECHT (3)
RAin Karsta Blob, Schwabach
RA Dr. Lutz Rittmann, Weiden
RA Roman Noack, Schierling

**FA FÜR INFORMATIONEN-
TECHNOLOGIERECHT (1)**
RA Dr. Ingo Striepling, Regensburg

FA FÜR INSOLVENZRECHT (2)
RA Dr. Philip Heinke, Nürnberg
RA Alexander Kießlich, Weiden

FA FÜR MEDIZINRECHT (1)
RAin Tanja Grötschel, Nürnberg

**FA FÜR MIET- UND WOHNUNGS-
EIGENTUMSRECHT (1)**
RAin Andrea Muffel, Roth

FA FÜR STEUERRECHT (1)
RA Thomas Gös, Nürnberg

FA FÜR VERWALTUNGSRECHT (1)
RA Mario Steinberg, Erlangen



Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 20.10.2011 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.567

Aufnahmen (46)

*Erstzulassung (keine Kennzeichnung)
Mitglied durch Kammerwechsel *
Mitglied durch Wiederzulassung ***

Akgün, Aybora (Nürnberg)
Bade, Ellen (Fürth)
Baumüller, Dominic (Röttenbach)
Berkhoff, Johannes (Nürnberg) **
Brandner, Veronika (Nürnberg)
Brüggemann, Nils Peter (Nürnberg)
Bründl, Stefan (Regensburg)
Dehmel, Christina (Nürnberg)
Demel, Carmen (Nürnberg)
Dorfner, Corinna (Herzogenaurach)
Fladerer, Franziska (Nürnberg)
Föhr, Steffen (Erlangen) *
Grune, Jeanette (v. d. KPfl. befreit)
Hachmeister, Wiebke (Erlangen) *
Hafner, Annemarie (Nürnberg) *
Hebold, Moritz (Nürnberg)
Hörner, Nicole (Nürnberg)
Huber, Nina (Straubing)
Jelenewski, Matthias (Nürnberg) *
John, Hester (Nürnberg)
Kammermeier, Andrea (Eschlkam)
Klaffke, Davina (Erlangen)
Klier, Katharina (Nürnberg) *

Klöpf, Franziska (Nürnberg)
Kohl, Gunther (Nürnberg)
Kohler, Nadine (Nürnberg)
Krempf, Alexandra (Straubing) *
Kuhm, Stefanie (Nürnberg) *
Lehmann, Lucie (Regensburg)
Lerzer, Johannes (Berching)
Majka, Johanna (Nürnberg)
Mehl, Elisabeth (Herzogenaurach) **
Möhle, Matthias (Erlangen) *
Mushardt, Anne (Nürnberg)
Neumann, Julia / LL.M. (Nürnberg)
Pröhl, Alexander (Schwabach)
Sandfuchs, Ellen (Gunzenhausen) *
Sandtner, Georg (Berching) *
Scholzen, Albert (Erlangen) *
Schönfelder, Julia (Nürnberg)
Siemer, Sebastian (Nürnberg) *
Staudigel, Guido (Fürth)
Summer, Roman (Cham)
Tauer, Frank (Nürnberg) *
Tracey, Thomas (Erlangen)
Werner, Florian (Nürnberg)

Löschungen (27)

Buba, Tobias (Nürnberg)
Bühl, Marieluise (Nürnberg)
Bühlmeyer, Thomas (Baiersdorf)

*^ Wechsel in anderen Kammerbezirk
^^ verstorben*

Burkert, Tanja (Erlangen) ^
Farr, Horst (Pleinfeld) ^
Griese, Dieter (Straubing)
Günther, Bettina (kanzleipflicht-
befreit) ^
Hacker, Werner (Weiden) ^^
Hartwig, Sabine (Nürnberg)
Heilek, Andreas (Ansbach)
Heiß, Georg (kanzleipflichtbefreit) ^
Jochum, Walter (Fürth)
Lechner, Ulrich (Nürnberg)
Nachtmann, Josef (Pappenheim)
Remann, Klaus (Regensburg) ^^
Sämann, Daniela (Nürnberg) ^
Scherz, Wolfgang (Regensburg)
Schröder, Isabel (Nürnberg) ^
Spannruft, Jacqueline (Sulzb.-Rosenb.) ^
Strauß, Brigitte (Neustadt/Aisch) ^^
Summer, Roman (Cham)
Tenkhoff, Verena (Nürnberg) ^
Terhörst, Eva Maria (Nürnberg) ^
Teubner, Juliane (Erlangen) ^
Wedekind, Rainer (Feucht)
Weiland, Manuel (Nürnberg) ^
Wenig, Katrin (Nürnberg) ^

Stellenmarkt

Stellenangebote

RECHTSANWÄLTE/ RECHTSANWÄLTINNEN

Chiffre: 2011-SARA-13
Nürnberger Anwaltskanzlei (alteingesessenen) sucht Kollegin/Kollege, evtl. auch Berufsanfänger, in Vollzeit. Sie/er sollte wirtschaftsrechtlich und/oder familienrechtlich orientiert sein. Angemessene Bezahlung.

„Stets aktualisiert
im Internet
unter
www.rak-nbg.de“


Anwaltskanzlei Lutz Freiherr von Hirschberg, Untere Bauscherstr. 21, 92637 Weiden
Zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei (2 Berufsträger und 5 Damen im Sekretariat), die auf Qualität u. Engagement ebensoviel Wert legt wie auf ein sehr gutes Betriebsklima, sucht motivierten Rechtsanwalt (m/w) für Teilzeit (ca. 20 Std./Woche). Vollst. Bewerbungsunterl. (inkl. Gehaltsvorstellung) werden erbeten. Vertraulichkeit ist zugesichert.

www.giehl-braun-notare.de
Zur langfristigen Verstärkung unseres Teams suchen wir einen engagierten Juristen (m/w). Sie sollten überdurchschnittliche Qualifikationen, Interesse an individueller und verantwortungsvoller Vertragsgestaltung und Teamfähigkeit mitbringen. Vorkenntnisse im Gesellschafts-, Familien- oder Erbrecht von Vorteil.

Chiffre: 2011-SARA-12
FAin für FamR, langjährig in Nürnberg tätig, sucht engagierte(n) RA/in mit soliden Fachkenntnissen im FamR bzw. FA-Titel, eine spätere Kanzleiübernahme ist erwünscht / Kenntnisse auch im Bereich StrafR von Vorteil, aber nicht Bedingung.

Frau Haring, Tel. 0911/8004-133
Die WBG Nürnberg Gruppe ist mit mehr als 25.000 Mieteinheiten die führende Unternehmensgruppe der Immobilienwirtschaft in der Metropolregion Nürnberg. Für unsere Abteilung „Personal und Recht“ suchen wir einen Unternehmensjuristen (m/w) für die rechtliche Beratung aller Bereiche insb. im Zivilrecht und Baurecht.

Chiffre: 2011-SARA-11
Kollegin/Kollege für Tätigkeit im Bereich Wettbewerb/Marken/Medien/IT in Nbg. gesucht. Teilzeit bzw. Berufsanfänger kein Hindernis. Einschlägiger FA-Titel oder -lehrgang vorteilhaft.

Chiffre: 2011-SARA-10
Zivilrechtlich tätige Kanzlei nahe Nbg. sucht per sofort motivierten Kollegen/ in im Angestelltenverhältnis.

www.ksr-law.de - Tel. 0911-76073110
KSR | Fachanwaltskanzlei für Bank- und Kapitalmarktrecht sucht eine(n) zuverlässige(n), engagierte(n) und flexible(n) Rechtsanwalt / Rechtsanwältin (gerne auch Berufsanfänger) für die Bereiche Bank- und Kapitalmarktrecht, Erbrecht und Versicherungsrecht. Bewerbungen richten Sie bitte per E-Mail an: info@ksr-law.de

Chiffre: 2011-SARA-09
Wir, eine mittelständische Kanzlei im südlichen Mittelfranken suchen zur

Verstärkung unseres Teams eine(n) RA/RAin für die Bereiche allgemeines Zivilrecht, Gesellschaftsrecht, Vertrags- bzw. Arbeitsrecht.

RA Walter, Tel. 0951-980500,
Wir sind eine alteingesessene mittelständische Kanzlei in Bamberg mit 4 Berufsträgern. Für unsere überwiegend zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei suchen wir eine Rechtsanwältin/ einen Rechtsanwalt mit oder ohne Berufserfahrung. Familienrechtliche Vorkenntnisse wären wünschenswert, sind aber nicht Bedingung.

Stellengesuche

RECHTSANWÄLTE/ RECHTSANWÄLTINNEN

bewerbung102011@aol.de
RAin (37 J.), zuverlässig und engagiert, mit 2 Bay. Examina, Auslandserfahrung und guten Englisch- und Französischkenntnissen sucht Anstellung im Raum Nürnberg. Bisherige Tätigkeit: Gewerblicher Rechtsschutz und Arbeitsrecht. Gerne auch Einarbeitung in neue Rechtsgebiete.

Anwalt_sucht@web.de
RA (39 J.), FA f. ArbR, weitere Schwerpunkte Mietrecht u. Verkehrsrecht, sucht aufgrund örtlicher Neuorientierung im Raum Erlangen/Nürnberg Festanstellung (Vollzeit). Bereitschaft zur Einarbeitung in andere Rechtsgebiete ist selbstverständlich ebenso vorhanden wie Freude am Anwaltsberuf.

Chiffre: 2011-SGRA-12
Engagierte RAin u. FAin für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht (33 J., mehrjährige BE) sucht Vollzeittätigkeit (Angestelltenverhältnis) in Kanzlei in

Graf | Partner
RECHTSANWÄLTE

Gute Kollegen stets willkommen!

Wir sind eine Anwaltssozietät mit Schwerpunkten Wirtschaftsrecht, Medizin- und Erbrecht. Neben der

Zentrale in Regensburg unterhalten wir ein Büro in München sowie eine Außenstelle in Malta. Zur klassischen Anwaltstätigkeit (Vertragsgestaltung, Prozessführung) kommen Projektaufgaben. Wir unterstützen Firmen beim Aufbau der Rechtsabteilung, coachen Führungskräfte im Arbeits-, GmbH- und AG-Recht oder begleiten Verbände bei Sportevents. Unsere Kanzlei wächst.

Wir halten stets die Augen nach künftigen Partnern offen. Anwaltskollegen (m/w) mit Kompetenz, Engagement und Gespür für Mandanten sind gerne willkommen. Quereinsteiger finden bei uns professionelle Rahmenbedingungen. Sie haben sich bereits in der Praxis bewährt, einen eigenen Mandantenstamm aufgebaut und wollen Ihre Stärken nun in eine schlagkräftige, größere Einheit einbringen? Dann sprechen Sie mit uns.



Kontakt

Bernhard Schmeilzl, Rechtsanwalt & Master of Laws
schmeilzl@grafpartner.com

www.grafpartner.com

Nürnberg. Bisherige Tätigkeitsschwerpunkte: MietR, Allg. ZivilR, VerkehrsunfallR, SozialR. Bereitschaft zur Einarbeitung in neue Rechtsgebiete ist selbstverständlich.

Chiffre: 2011-SGRA-11
Zuverlässige und engagierte Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht mit 2 bay. Staatsexamina und über 5 J. Berufserfahrung, in ungekündigter Anstellung, sucht neue berufliche Herausforderung (vorerst) in Teilzeitanstellung (ca. 20 Std./Wo.) in Kanzlei o. Unternehmen in Nbg./ FÜ.

strafverteidiger2011@gmx.de
Hoch motivierter Berufseinsteiger (27) (1. Ex. 7,79 / 2. Ex. schriftlicher Teil 6,45) mit großer Begeisterung für Strafrecht sucht Festanstellung im Großraum Nbg. Ich biete neben großem Interesse an strafrechtlichen Fragen hohes Engagement und Flexibilität, sowie gute Ausdrucksweise in Wort und Schrift.

Viktoria21@gmx.de
Ich suche ab 22.11.2011 eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit als Anwältin in einer Kanzlei oder einem Unternehmen. Gerne im Bereich Baurecht oder Recht der erneuerbaren Energien. Ich bin zielstrebig, teamfähig, engagiert und kontaktfreudig.

rechtsanwaeltin-2011@arcor.de
RAin (37 J.) mit langjähriger Berufserfahrung sucht Anstellung in einer Kanzlei oder Unternehmen im Großraum Regensburg. Meine bisherigen Tätigkeitsschwerpunkte: Allg. ZivilR, ArbeitsR, MietR, FamR. Abgeschlossener FA-Lehrgang FamR. Bereitschaft zur Einarbeitung in neue Rechtsgebiete ist selbstverständlich.

Carmen Tofan, Tel. 0178-5193812
Ambitionierte RAin mit 4 J. Berufserfahrung, 2 davon als Juristin/RAin, zur Zeit auf den Gebieten des Arbeits-, Miet-, Vertrags- und GesellschaftsR

„Stets aktualisiert
im Internet
unter
www.rak-nbg.de“


tätig, sucht neue Herausforderung. FA-Lehrgänge in Arbeits- und Gesellschaftsrecht u. gute Sprachkenntnisse in Französisch und Englisch bringe ich mit.

RECHTSANWALTSFACH- ANGESTELLTE

Tel. 0911-89374163
RA-FA, 54, mit langjähriger Berufserfahrung und mit allen in einer Anwaltskanzlei anfallenden Arbeiten bestens vertraut, sucht ab sofort neuen Wirkungskreis.

Tel. 0160-90100300
49-jährige Schreibkraft/Sekretärin seit 13 Jahren in RA-Kanzleien tätig, daher

mit allen Aufgabengebieten vertraut, sucht neuen Wirkungskreis in TZ (20 Std./vormittags) in N/FÜ/ERL.

„Stets aktualisiert
im Internet
unter
www.rak-nbg.de“

■ AUSZUBILDENDE ZUM/ZUR RA-FACHANGESTELLTEN

Chiffre: 2011-SGAzubi-01
Ich suche für das Ausbildungsjahr 2011 noch eine Ausbildungsstelle zum Rechtsanwaltsfachangestellten in der Region Regensburg, Amberg, Schwandorf oder Cham. Bin engagiert, freundlich und teamfähig. Bei Interesse bitte melden!

■ SCHREIBKRÄFTE/ SONSTIGE BÜROANGESTELLTE

schreibkraft58@yahoo.de
Suche in VZ/TZ (ab mind. 25 St./Woche) Stelle als Schreibkraft in Kanzlei. Flotte und gewissenhafte Arbeitsweise, mit juristischer Nomenklatur selbstverständlich vertraut, sattelfest in Rechtschreibung sowie Orthographie.

Chiffre: 2011-SGSKR-07
Anwaltsgehilfin, 65 J., über 6 J. Berufserfahrung (insbes. Telefon, Terminierung, Schreibarbeiten, Ablage), sehr flexibel, sucht Teilzeitstelle in Nbg.

Chiffre: 2011-SGSKR-06
RA-Fachangestellte im Vorruhestand sucht 400,00 Euro-Job, vor Ort (N, FÜ, ER, SC, RH) oder von zu Hause aus. Arbeit kann geholt und gebracht werden. Wahlweise als geringfügig Beschäftigte oder auch als Selbständige.

Chiffre: 2011-SGSKR-05
Gelernte Rechtsanwaltsfachangestellte mit Berufserfahrung, derzeit Studentin, sucht ab November eine geringfügige

Beschäftigung in einer Kanzlei als Schreib- oder Empfangskraft für rund sieben Stunden/Woche in Ansbach.

Kanzleiveräußerungen/ -vermietungen

Chiffre: 2011-KV-07
RA mit Berufserfahrung aus Anwaltschaft und Industrie sucht zivilrechtliche Kanzlei oder Kanzleibeteiligung zur Übernahme. Ich bitte um Kontaktaufnahme über die Chiffre-Nr. oder per E-Mail unter: RA.Franken@online.de - Ich freue mich auf Ihre Zuschrift.

Bürogemeinschaften/ Zusammenarbeit

RA Waffenschmidt, Tel. 0911-3263239
Alteingesessene Kanzlei in Nbg. (www.rechtsanwalt-waffenschmidt.de) mit bestem Betriebsklima, direkt am AG, LG sucht RAin/RA mit Berufserf. /eig. Mandantenstamm zur langfristigen gem. Berufsausübung in freier Mitarbeit/Bürogemeinschaft.

RAin Doris Wurm, Tel. 0911-5455 800
Zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei (FA Miet- und WEG-Recht) sucht für langfr. Kooperation und Ergänzung Kollegin/Kollegen in Bürogemeinschaft (auch Tz. oder Wiedereinsteiger/in). Komplette Kanzleinfrastruktur und Fachpersonal in renov. Räumen vorhanden. Verkehrsgünstige Lage. Kurzfristige Einzugsmöglichkeit.

info@ra-luttenberger.de
Alteingesessene Kanzlei, prozessrechtlich orientiert, in Fürth - City-Randlage mit U-Bahnbindung - sucht Anwaltskollegen/in, bis ca. 50 Jahre, ca. 5-10 Jahren Berufserfahrung. Zunächst Bürogemeinschaft, kollegiale Atmosphäre, zu vereinbarenden Konditionen. Eigener Mandantenstamm erwünscht.

info@lerch-donadio.de,
Tel. 0911-5866806
Zivilrechtlich ausgerichtete Büro-

gemeinschaft in Nürnberg (Nähe Rathenauplatz) bietet Zimmer für Kollegin/Kollegen zwecks Zusammenarbeit in angenehmer, offener Atmosphäre an. Teilnahme an der technischen und personellen Infrastruktur ist möglich; günstige Kostenstruktur. Eigener Mandantenstamm erwünscht.

Chiffre: 2011-BGZA-25
Zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei in Nürnberg Ost in verkehrsgünstiger Lage bietet Bürogemeinschaft zu günstigen Konditionen. Zur Abrundung des Beratungsangebotes wäre eine Zusammenarbeit mit Kollegin/-en mit Schwerpunkt in ergänzenden Tätigkeitsbereichen erwünscht.

Chiffre: 2011-BGZA-24
Fachanwältin für Familienrecht übernimmt fallweise interne Sachbearbeitung, gegen individuelle Honorarteilungsvereinbarung oder auf Stundensatzbasis, von eigener Kanzlei aus. Auch Übernahme von Urlaubsvertretung außerhalb der Schulferienzeiten ist möglich (Umfang nach Vereinbarung) im Stadtgebiet Nürnberg/Fürth.

Chiffre: 2011-BGZA-23
Selbständiger Rechtsanwalt (39) sucht einen Kollegen/in (auch Anfänger/in) zwecks erfolgreicher Zusammenarbeit (vorwiegend Zivilrecht). Büro in guter Nürnberger Stadtlage vorhanden. Kann gegen geringen Beitrag mitbenutzt werden.

Chiffre: 2011-BGZA-22
Raum frei in Bürogemeinschaft mit weiteren Anwälten; großzügige, helle Kanzlei im Nürnberger Norden.

Stefanie Nitzer, stn@proconcept.ag
Die proConcept AG ist eine internat. Prozessfinanzierungsgesellschaft. Zum Ausbau unseres Netzwerkes suchen wir Partneranwälte, die sich für Verbraucher stark machen und sich

gern juristischen Herausforderungen stellen. Wir bieten u.a. Mandate im Bereich Personenversicherung und Wissenstransfer mit Spezialisten.

RA Hopf, info@kanzlei-hopf.de
Zivilrechtlich orientierter RA (www.kanzlei-hopf.de) bietet Bürogemeinschaft in Nürnberger Topplage, direkt an U-Bahn Lorenzkirche. Suche Kollegin/Kollegen mit ergänzender Fachrichtung, also Strafrecht oder/und Verwaltungsrecht. Als ‚gute Adresse‘ mit niedriger Miete auch zum Ausbau des Mandantenstamms geeignet.

Chiffre: 2011-BGZA-21
Immobilien-/insolvenzrechtlich orientierte RA-Kanzlei in Regensburg (Nähe

Ostentor) bietet RAin/RA mit eigenem Mandantenstamm (vorzugsweise zu ergänzenden Tätigkeitsschwerpunkten, v.a. FamR, Strafr, ArbR) die Möglichkeit der Bürogemeinschaft zu moderaten Konditionen ab dem 01.01.2012.

Chiffre: 2011-BGZA-20
Zivilrechtlich orientierte Kanzlei (FA Miet- und WEG-Recht) sucht für fachliche Ergänzung u. Kooperation Kollegin/Kollegen. Komplette Kanzleinfrastruktur und Fachpersonal ist vorhanden. Sehr günstige Kostenstruktur und verkehrsgünstige Lage.

kontakt@recht-nbg.de,
Tel: 0911-23 42 00
Die Kanzlei DRC Rechtsanwälte bietet

ab Anfang 2012, Bürogemeinschaft zu guten Konditionen in Topplage (Karolinenstraße) einschl. TG-Stellplätze im Haus.

kanzlei@raheider.de
Regensburg - 2er Bürogemeinschaft bietet Platz für Kollegin/en, moderne Räume, ausreichend Parkplätze vorhanden, verkehrsgünstig gelegen.

„Stets aktualisiert
im Internet
unter
www.rak-nbg.de“

Fortbildungsveranstaltungen des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis

Anmeldeformulare unter <http://www.arap.jura.uni-erlangen.de>
oder über die Kontaktstelle wtt/CWW

Henkestr. 91, 91052 Erlangen

Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: cww@zuv.uni-erlangen.de

Kooperatives Ermittlungsverfahren, konsensuale Hauptverhandlung:

Erfolgreiche Verteidigungsstrategien

Die gesetzliche Regelung der Verständigung im Strafverfahren ist seit mehr als zwei Jahren in Kraft, das kooperative Ermittlungsverfahren mit erweiterten Teilhaberechten der Verteidigung ist in geeigneten Fällen schon länger Realität. Daraus ergeben sich neue Handlungsspielräume für die Strafverteidigung, aber auch neue Risiken – etwa bei der Teilnahme des Mandanten an Ermittlungshandlungen, der Einreichung einer Schutzschrift vor dem Zwischenverfahren oder beim vorgeleisteten Geständnis des Mandanten im Rahmen einer verfahrensbeendenden Absprache. Bei der Einlösung der Mitwirkungsansprüche der Verteidigung sollte man wissen, was die Gerichte mitzumachen bereit sind.

Das stets bestens evaluierte und heuer schon zum fünften Mal angebotene Fortbildungsmodul will auf diese Fragen Antworten geben, die für die tägliche Arbeit des Strafverteidigers auch praktisch umsetzbar sind. Es richtet sich an alle Kollegen, die die Zeichen der Zeit erkennen und frühzeitig aus der Erkenntnis, dass Strafprozessrecht und Strafverfah-

Freitag, 10. Februar 2012,
13.00 – 18.00 Uhr

Juridicum der Universität,
Sitzungssaal JDC 0.283
Erlangen, Schillerstr. 1

RiOLG Prof. Dr. Matthias Jahn

Teilnahmegebühr: 140 €
(einschl. Getränke, Snacks und Seminarunterlagen)

ren zwei ganz unterschiedliche Dinge sein können, Handlungsalternativen kennen lernen möchten, die sich in der veröffentlichten Rechtsprechung (noch) nicht oder jedenfalls nicht so finden. Es wird zudem ein eingehender Überblick über die mittlerweile vorliegende Rechtsprechung zum Verständigungsgesetz gegeben werden.

Dr. Matthias Jahn ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht und Leiter der Forschungsstelle für Recht und Praxis der Strafverteidigung (RuPS) der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Mitherausgeber der Zeitschrift „Strafverteidiger“ sowie seit 2005 Richter in beiden Strafsenaten des Oberlandesgerichts Nürnberg. Er war vorher sowohl als Strafverteidiger als auch als Staatsanwalt in der Praxis tätig und ist durch vielfache Veröffentlichungen (u.a. im „Handbuch zum Strafverfahren“, im Großkommentar Löwe/Rosenberg zur StPO und als Gutachter des Deutschen Juristentages) zum Thema besonders ausgewiesen.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung liegt bei frühzeitiger Anmeldung zur Mitnahme bereit.

Aktuelle Rechtsprechung aus dem Markenrecht

In diesem Seminar wird aus der Sicht des im Markenrecht tätigen Richters und des Rechtsanwalts die neuere Rechtsprechung des EuGH, BGH und des OLG Nürnberg behandelt. Schwerpunkte sind:

- Markeneintragungsverfahren (Unterscheidungskraft und Freihaltungsbedürfnis)
- Aufrechterhaltung der Marke (rechtserhaltende Benutzung, Lizenz)
- Verwechslungsgefahr
- Markenmäßige Benutzung auf Verletzerseite
- Erschöpfung des Markenrechts
- Abfassung der prozessualen Ansprüche (insbesondere Bestimmtheit des Unterlassungsantrages)
- Besonderheiten des Verfügungsverfahrens (Eilbedürftigkeitsfrist, Parteizustellung, Abschluss schreiben)

VorsRiOLG Manfred Schwerdtner war mehrere Jahre Vorsitzender einer für Markenrecht zuständigen Kammer für Handelssachen des LG Nürnberg-Fürth; seit dem Jahr 2008 leitet er als Vorsitzender den für den Gewerblichen Rechtsschutz einschließlich des Markenrechts zuständigen 3. Zivilsenat des OLG Nürnberg.

Dr. Enno Cöster ist seit über 25 Jahren als Rechtsanwalt im Gewerblichen Rechtsschutz tätig. Er ist Fachanwalt für dieses Gebiet und entfaltet daneben eine umfangreiche Lehr- und Prüfungstätigkeit.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 4 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Neuerungen in der Haftpflichtversicherung

Der Kurs ist gleichermaßen für Erst- wie für Zweiteilnehmer geeignet. Denn es werden sowohl allgemeine Prinzipien des neuen VVG behandelt, als auch Vertiefungen im Recht der Haftpflichtversicherungen analysiert, da diese in der Anwaltspraxis größte Bedeutung haben und zugleich von der VVG besonders stark betroffen sind. Kein Wunder, dass es hierzu schon bei Weitem überwiegende Rspr. gibt, die neben den neuen gesetzlichen Vorschriften ausführlich zu behandeln sein wird.

Rechtzeitig vor Beginn wird den Teilnehmern ein Foliensatz zugeleitet, der die Vorbereitung neben dem Aufsatz von Herrmann in Heft 16 der Internet-Zeitschrift www.NWiR.de unterstützt. Spätestens im Frühjahrsheft 2012 folgt Teil II des Aufsatzes zur Nachbereitung.

Dr. iur. Harald Herrmann ist (emeritierter) Professor an der Universität Erlangen-Nürnberg und war bis 2010 Leiter des Instituts für Versicherungswissenschaft. Eine Veröffentlichungsliste mit zahlreichen Publikationen zum Versicherungsprivatrecht findet sich unter www.precht.wiso.uni-erlangen.de. Inzwischen ist Prof. Herrmann als Rechtsanwalt tätig.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 10 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird für je 5 Stunden erteilt.

Anwalts- und Steuerberaterhaftung

Das Seminar befasst sich mit **sämtlichen Facetten** der Inanspruchnahme von rechtlichen Beratern wegen Fehlberatung. Die richterrechtlich geprägte Materie wird in systematischer Weise anhand der Rechtsprechung des insoweit zuständigen IX. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs aufbereitet. Behandelt werden **alle relevanten Problemkreise**, angefangen vom Vertragsschluss und Haftungsgrundlagen, den Hinweispflichten des Anwalts und des Steuerberaters, dem Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden, der Schadensberechnung, der Haftung von Sozietäten und ihrer Mitgliedern bis hin zur Verjährung und prozessualen Durchsetzung von Ansprüchen. Dadurch werden die Teilnehmer in die Lage versetzt, sich mit den **rechtlichen Grundstrukturen** der Berufshaftung vertraut zu machen.

Weitere Detailinformationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.rak-nbg.de.

Markus Gehrlein, Richter am BGH und Honorarprofessor der Universität Mannheim ist durch zahlreiche Publikationen, insbesondere zum Prozess-, Gesellschafts- und Haftungsrecht hervorgetreten. Er ist Mitglied des für Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenats beim BGH. Im Jahr 2010 hat er das Buch „Anwalts- und Steuerberaterhaftung“ verfasst.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Samstag, 21. April 2012,
09.30 – 15.30 Uhr
und
Samstag, 12. Mai 2012,
09.30 – 15.30 Uhr
(jeweils mit Mittagspause)

Juridicum der Universität,
Sitzungssaal JDC 0.283
Erlangen, Schillerstr. 1

Dr. iur. Harald Herrmann

Teilnahmegebühr: 140 € /Tag
(einschl. Getränke, Snacks und Seminarunterlagen)

Freitag, 11. Mai 2012,
09.00 – 15.00 Uhr

Juridicum der Universität,
Sitzungssaal JDC 0.283
Erlangen, Schillerstr. 1

Richter am BGH
Prof. Dr. Markus Gehrlein

Teilnahmegebühr: 140 €
(einschl. Getränke, Snacks und Seminarunterlagen)

Grundsätzliches und Aktuelles zum Betriebsübergang

Freitag, 25. Mai 2012,
14.00 - 20.00 Uhr
Juridicum der Universität,
Sitzungssaal JDC 0.283
Erlangen, Schillerstr. 1

Prof. Dr. Steffen Klumpp

Teilnahmegebühr: 125 €
(einschl. Getränke, Snacks,
Seminarunterlagen)

Das Seminar befasst sich mit dem praktisch ebenso bedeutsamen wie schwerhandhabbaren Betriebsübergangsrecht. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung werden Voraussetzungen und Rechtsfolgen des § 613a BGB dargestellt.

Schwerpunkte:

Tatbestand des Betriebsüberganges
Weitergeltung von Kollektivvereinbarungen
Kündigungsverbot des § 613a IV BGB
Informationspflichten von Veräußerer und Erwerber
Voraussetzungen und Folgen des Widerspruchsrechtes des Arbeitnehmers.

Prof. Dr. Steffen Klumpp ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Eine Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Weiter Fortbildungen und detailliertere Angaben zu den Inhalten finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik „Sonstige Seminare“ oder auf der Homepage des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis (www.arap.jura.uni-erlangen.de).

Seminare

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können nur schriftlich erfolgen. Bitte verwenden Sie hierfür das Formular auf Seite 241.

Mit Ihrer Anmeldung wird der Tagungsbeitrag fällig. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers (**HypoVereinsbank Nürnberg BLZ 760 200 70, Kontonr. 2020105979**). Eine Rechnung oder gesonderte Bestätigung Ihrer Anmeldung wird nicht versandt.

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme **bis drei Tage** vor dem Veranstaltungstermin kostenlos stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

Am Ende einer jeden Veranstaltung erhalten Sie eine Teilnahmebestätigung.

In den Seminargebühren sind bei Ganztagsveranstaltungen in der Regel enthalten:

- Kaffeepause
- Mittagessen
- kalte Getränke im Tagungsraum

Die Kosten für alkoholische Getränke sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

Bei unseren Fortbildungsveranstaltungen verteilen wir Fragebögen. Um Ihnen anspruchsvolle, auf Ihre Ansprüche zugeschnittene Fortbildungen anbieten zu können, dürfen wir Sie bitten, diese dem Referenten am Ende der Veranstaltung ausgefüllt zu übergeben oder an die Geschäftsstelle zu übersenden.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!

Seminar Nr. 7411

Montag, 13.02.2012
von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Anmeldeschluss: 29.01.2012
Tagungsbeitrag: 20,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/ 4. OG
90429 Nürnberg

Aktuelle Rechtsprechung zu den Mietwagenkosten

– Wiederholung vom 12.12.2011 –

Referent:
Dr. Jens Rogler, Richter der 8. Zivilkammer am Landgericht Nürnberg-Fürth

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 2 Zeitstunden anerkannt.

Aktuelle Rechtsprechung BAG, LAG Nürnberg und Arbeitsgericht Nürnberg

– Wiederholung vom 22.11.2011 –

Referent:
Markus Krumbiegel, Richter am Arbeitsgericht Nürnberg

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 2 Zeitstunden anerkannt.

Verkehrsrecht – Unfall- schadensregulierung in Italien

Herr Rechtsanwalt Dr. Markus Wenter ist seit 1980 als Rechtsanwalt in Bozen (Südtirol/Italien) tätig und an sämtlichen italienischen Landes- und Oberlandesgerichten sowie den Obersten Gerichtshöfen in Rom zugelassen. Seine Tätigkeitsschwerpunkte bilden dabei Verkehrs-, Schadens- und Versicherungsrecht.

Inhalt:
Der Unfall der – meist deutschen – Mandanten in Italien im Spannungsverhältnis zu 4. und 5. EU-KH-Richtlinie: Welche Ansprüche stehen den Mandanten nach italienischem Recht zu? Welche Schadenspositionen sind in welchem Umfang erstattungsfähig? Wo sollen die Ansprüche gelten gemacht werden? Ist der Mandant bei „danno biologico“ besser beraten, in Italien oder in Deutschland die Ansprüche – eventuell auch prozessual – durchzusetzen?

Das italienische Sachschaden- und Personenschadensrecht, aber auch der versicherungsrechtliche Deckungsanspruch, werden ebenfalls im Seminar behandelt werden. Weiter wird Herr Rechtsanwalt Dr. Wenter Ausführungen hinsichtlich des italienischen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts sowie des allgemeinen italienischen Vertragswesens machen.

Unfallschadensregulierung:

- Grundsätzliches zum italienischen Schadensrecht
- Allgemeine Schadensersatzansprüche bei Verkehrsunfällen sowie sonstigen Unfällen
- Besondere Aspekte bei Unfällen mit Todesfolge
- Übergang des Anspruchs auf die Hinterbliebenen des Unfallopfers
- Besondere Aspekte und Ansprüche bei der Betreuung eines Schwerbehinderten durch Familienangehörige
- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 209 aus dem Jahr 2005
- Haushaltsschaden
- Regressansprüche der Sozialversicherungsträger bzw. Private Krankenversicherer, Kaskoversicherer und Auslandsschadenschutzversicherer, Arbeitgeber u. a.
- Besonderheiten gem. 4 und 5. EU-KH-Richtlinie, Empfehlungen
- Allgemeines
- Diskussion
- Italienisches Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht
- Allgemeines italienisches Vertragswesen

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 3 Zeitstunden anerkannt.

Seminar Nr. 7402

Freitag, 09.03.2012
14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Anmeldeschluss: 25.02.2012
Tagungsbeitrag: 50,00 €
Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

Referent:
RA Dr. Markus Wenter

Seminar Nr. 7407

Samstag, 10.03.2012
09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 25.02.2012
Tagungsbeitrag: 80,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

Referentin:
Petra Schmidtner,
gepr. Rechtsfachwirtin

Mitarbeiterseminar Praxis der Zwangsvollstreckung

– Grund- und Aufbaukurs –

Das Seminar richtet sich an Auszubildende, die sich auf die Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellte(n) vorbereiten oder nach Abschluss der Ausbildung ihre Kenntnisse im Bereich der Zwangsvollstreckung noch vertiefen wollen. Es ist ebenso für Quer- oder Wiedereinsteiger geeignet, richtet sich an Kanzleimitarbeiter, die sich künftig mit der Zwangsvollstreckung in der Praxis befassen und an Mitarbeiter, die hier bereits Kenntnisse besitzen und diese durch geeignete Maßnahmen noch vertiefen und festigen wollen.

Ein Teil des Kurses befasst sich im Wesentlichen mit den allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen, der Vorbereitung der Zwangsvollstreckung und den individuellen Maßnahmen in der Praxis. Er vermittelt einen umfangreichen Überblick über verschiedene Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung und zeigt die sinnvolle Anwendung in der Praxis auf.

Der andere Teil des Seminars soll die erworbenen und fundierten Kenntnisse vertiefen und den Teilnehmern helfen, die Vollstreckung erfolgreich und selbstständig durchzuführen. Es wird ein Leitfaden an die Hand gegeben, um für den Gläubiger am effektivsten vollstrecken zu können. Es werden vielfältige Möglichkeiten und Vollstreckungstipps aufgezeigt, um die Chancen des Mandanten zu vergrößern, im Rahmen der Zwangsvollstreckung befriedigt zu werden.

Achtung: Bitte Taschenrechner, Gebührentabelle und Gesetzestexte ZPO und RVG mitbringen!

Mitarbeiterseminar Zwangsvollstreckung intensiv Sachbearbeitung in der Forderungspfändung

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die schon fundierte Grundkenntnisse in der Zwangsvollstreckung besitzen oder bereits am Seminar Praxis der Zwangsvollstreckung – Grund- und Aufbaukurs teilgenommen haben und sich die Schwerpunkte der Sachbearbeitung in der Forderungspfändung aneignen oder vertiefen wollen. Es werden vielfältige Möglichkeiten und Vollstreckungstipps aufgezeigt, um in Forderungen des Schuldners pfänden zu können, um so über den/die Drittschuldner eine wesentlich höhere Realisierungschance zu erlangen.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Pfändungsverfahren und Zuständigkeiten
- Vorphändung/vorläufiges Zahlungsverbot
- Pfändung von Arbeitseinkommen
- Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens
- Zusammenrechnung mehrerer, einzeln unpfändbarer Arbeitseinkommen
- Zusammenrechnung von Geld- und Naturalleistungen
- Auskunfts- und Herausgabeansprüche gemäß § 836 III ZPO
- Pfändung von Steuererstattungsansprüchen
- Erklärungspflicht des Drittschuldners gemäß § 840 ZPO
- Besonderheiten der Unterhaltspfändung (bevorrechtigte Gläubiger)
- Rechtsbehelfe und Pfändungsschutzbestimmungen

Achtung: Bitte Gesetzestexte ZPO, GKG, RVG, sowie Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

Seminar Nr. 7408

Samstag, 17.03.2012
09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 02.03.2012
Tagungsbeitrag: 80,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

Referentin:
Petra Schmidtner,
gepr. Rechtsfachwirtin

Seminar Nr. 7401

Samstag, 17.03.2012
09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 03.03.2012
Tagungsbeitrag: 100,00 €
Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

Referent:
Wolfgang Schwürzer, Dresden
Leitender Oberstaatsanwalt bei
der Generalstaatsanwaltschaft
Dresden

Jugendstrafrecht

Inhalt:
Im Seminar wird Praktikerwissen vermittelt. Anhand von Fällen werden kritische Situationen und häufige Fehler besprochen. Auf diese Weise erhält der Teilnehmer konkrete Tipps für die Umsetzung. Gleichzeitig werden neue Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung sowie die daraus resultierenden Chancen und Risiken für die Verteidigung dargestellt. Schwerpunkte werden u.a. aktuelle Rechtsprechung und Tendenzen zu folgenden Bereichen sein:

- effektive Nutzung des Sanktionenkataloges
- Voraussetzungen und Strafzumessungskriterien der Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen und Schwere der Schuld
- Rechtsmittelbeschränkung und andere Besonderheiten des Jugendstrafrechts haftvermeidende Maßnahmen
- Fragen zur Pflichtverteidigerbeordnung
- Aktuelle Rspr. zur Einbeziehung früherer Verurteilungen und zur Ergänzung rechtskräftiger Entscheidungen
- Nebenklage im JGG

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden anerkannt.

Seminare Nr. 7410

Freitag, 23.03.2012
09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Anmeldeschluss: 09.03.2012
Tagungsbeitrag: 60,00 €
Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:
RAK Nürnberg
Fürther Str. 115/ 4. OG
90429 Nürnberg

Referent:
RA Dr. h. c. Elmar Joseph Schuler, Regensburg

Körperschaftsteuer

Herr Rechtsanwalt Dr. Schuler war nach seiner Tätigkeit in der Bayerischen Finanzverwaltung von 1976 bis 1978 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesfinanzhof in München und sodann Richter am Finanzgericht in Nürnberg. Ab November 1990 hat er die Finanzgerichtsbarkeit in Thüringen aufgebaut und war von 1993 bis Mai 2007 Präsident des Thüringer Finanzgerichts in Gotha. Derzeit ist Herr Dr. Schuler als Rechtsanwalt tätig.

Inhalt:
Jeder Anwalt, der mit Problemen von Kapitalgesellschaften, GmbHs, konfrontiert wird, sollte auch die steuerlichen Auswirkungen von damit zusammenhängenden Entscheidungen im Blickwinkel haben. Dies gilt insbesondere für die Problembereiche „verdeckte Gewinnausschüttung“ (z.B. Angemessenheit des Geschäftsführergehalts) und „verdeckte Einlagen“, bei denen die steuerlichen Auswirkungen erheblich sein können.

Den Teilnehmern des Seminars sollen die Systematik und die Grundzüge des Körperschaftsteuerrechts dargestellt und mit ihnen aktuelle Problemfälle besprochen werden.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden anerkannt.

Mitarbeiterseminar RVG – Einführung und Grundlagen

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter und Auszubildende im Anwaltsbüro, die sich einen Überblick über die abrechnungsrelevanten Grundsätze nach dem RVG verschaffen wollen. Sie werden daneben anhand von zahlreichen Beispielen mit einfachen und schwierigen Vergütungsabrechnungen vertraut.

- Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):
- Aufbau und Einteilung des RVG
 - Anwendung des Vergütungsverzeichnisses (VV)
 - Wert- und Rahmengebühren
 - Wertvorschriften und Streitwertberechnung
 - Fälligkeit und Berechnung der Vergütung
 - Geschäftsgebühr in der außergerichtlichen Vertretung
 - Gebühren im gerichtlichen Mahnverfahren
 - Anwaltsgebühren im Zivilprozess
 - Mehrvergleich
 - Anrechnungsvorschriften
 - Prozesskostenhilfevergütung

Achtung: Bitte Gesetzestexte RVG, GKG, FamGKG und ZPO, Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.

Baurecht – Mängelhaftung nach VOB/B und BGB

RA Merk ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und für Bau- und Architektenrecht. Er referiert schon seit Jahren u. a. bei der RAK Koblenz, RAK Frankfurt sowie bei Eiden Seminare.

- Inhalt:**
- Anwendbarkeit des Werkvertragsrechtes (Fertighausverträge/Bauträgervertrag/Werklieferungsvertrag),
 - Grundzüge des Mängelhaftungsrechts,
 - Voraussetzungen der Sachmängelhaftung (Bedeutung und Auswirkung des funktionalen Mangelbegriffs),
 - Einschränkung der Sachmängelhaftung,
 - Dauer der Sachmängelhaftung,
 - Verjährung sonstiger Rechte,

Seminar Nr. 7409

Samstag, 24.03.2012
09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 09.03.2012
Tagungsbeitrag: 80,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Str. 340
90471 Nürnberg

Referentin:
Petra Schmidtner,
gepr. Rechtsfachwirtin

Seminar Nr. 7406

Samstag, 12.05.2012
09:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Anmeldeschluss: 29.04.2012
Tagungsbeitrag: 80,00 €
Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:
Novotel Nürnberg
Münchener Straße 340
90471 Nürnberg

Referent:
RA Michael Merk,
Frankfurt a. Main



- Mangelbeseitigung (Voraussetzungen des Nacherfüllungsanspruches, Inhalt des Mangelbeseitigungsverlangens/Symptomtheorie, Art der Mangelbeseitigung, angemessene Frist),
- Mangelbeseitigung vor Abnahme,
- Kostenvorschuss,
- Minderung,
- Schadensersatz,
- Probleme bei Wohnungseigentum,
- Zurückbehaltungsrechte,
- Freistellungsansprüche,
- Gesamtschuld

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5 Zeitstunden anerkannt.

Tarifrecht Aktuell

RA Dr. Paul Melot de Beauregard, LL.M. (LSE) ist Partner der internationalen Rechtsanwaltssozietät McDermot Will & Emery in München. Als Fachanwalt für Arbeitsrecht tritt er vielfach durch Veröffentlichungen und Vorträge zu allen Bereichen des Arbeitsrechts in Erscheinung. Dabei gilt ein besonderer Augenmerk dem Tarif- und Arbeitskampfrecht, das er auch im Rahmen von Kursen für angehende Fachanwälte unterrichtet.

Inhalt:

Das Seminar behandelt in kompakter Form alle wichtigen Themen des Tarif- und Arbeitskampfrechts. Dabei wird ein besonderer Schwerpunkt auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte gelegt. Insbesondere folgende Themen werden behandelt:

- Austritt aus dem Verband, Wechsel in die OT-Mitgliedschaft und Tarifunfähigkeit – Tarifrechtliche Konsequenzen
- Verweisung auf Tarifverträge in Arbeitsverträgen - AGB-Kontrolle, Betriebsübergang und andere Unwägbarkeiten
- Tarifpluralität – Praktische Probleme der zunehmenden Gewerkschaftsvielfalt
- „Flashmob & Co.“ – Die Erweiterung des Arbeitskampffarsenals der Gewerkschaften

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 4 Zeitstunden anerkannt.

Seminar Nr. 7404

Freitag, 22.06.2012
14:00 Uhr bis 18:30 Uhr

Anmeldeschluss: 08.06.2012
Tagungsbeitrag: 50,00 €
Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:
NHHotel Nürnberg City
Bahnhofstraße 17-19
90402 Nürnberg

Referent:
RA Dr. Paul Melot de Beauregard,
München

Anmeldeformular

Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Frau Ziegler
Fürther Str. 115
90429 Nürnberg
Gerichtsfach: 1

Fax: 0911/92633-33

Entsprechendes bitte ankreuzen!

13. 02. 2012	<input type="checkbox"/>	€ 20,-	7411	Aktuelle Rechtsprechung zu den Mietwagenkosten
28. 02. 2012	<input type="checkbox"/>	€ 20,-	7403	Aktuelle Rechtsprechung BAG, LAG und ArbG Nürnberg
09. 03. 2012	<input type="checkbox"/>	€ 50,-	7402	Verkehrsrecht - Unfallschadensregulierung in Italien
10. 03. 2012	<input type="checkbox"/>	€ 80,-	7407	Mitarbeiterseminar Praxis der Zwangsvollstreckung
17. 03. 2012	<input type="checkbox"/>	€ 80,-	7408	Mitarbeiterseminar Zwangsvollstreckung intensiv
17. 03. 2012	<input type="checkbox"/>	€ 100,-	7401	Jugendstrafrecht
23. 03. 2012	<input type="checkbox"/>	€ 60,-	7410	Körperschaftssteuer
24. 03. 2012	<input type="checkbox"/>	€ 80,-	7409	Mitarbeiterseminar RVG – Einführung und Grundlagen
12. 05. 2012	<input type="checkbox"/>	€ 80,-	7406	Baurecht - Mängelhaftung nach VOB/B und BGB
22. 06. 2012	<input type="checkbox"/>	€ 50,-	7404	Tarifrecht Aktuell

Teilnehmer/in: Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift ausfüllen.

Name, Vorname: _____

Kanzlei: _____

Straße: _____

PLZ / Ort: _____

Tel. und Fax: _____

Überweisung erfolgt * Verrechnungsscheck in Höhe von € _____ liegt bei

Datum: _____ Unterschrift / Kanzleistempel

*HypoVereinsbank Nürnberg, BLZ 760 200 70, Ktnr. 2020105979
(Bitte geben Sie als Verwendungszweck die Seminarnummer und den Namen des Teilnehmers an)

IMPRESSUM



WIR: Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg

Herausgeber: **Rechtsanwaltskammer Nürnberg**
Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1
Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33
info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de

Redaktion: **Dr. Uwe Wirsching,**
Katja Popp

Gestaltung: Instant Elephant UG

Fotonachweis: Portraits Dressler © Christian Oberlander
Titelfoto © Heiko Han - Fotolia.com

Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr

Aktuelle Ausgabe: Dezember 2011






Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder. Zwecks Straffung der Darstellung wird oftmals lediglich die männliche Berufsbezeichnung verwendet.



Alle Programme optimal im Rhythmus

Unsere Softwarelösungen für Ihre Kanzlei bestehen aus eigenständigen Programmen sowie integrierbaren Zusatzmodulen. Dabei sorgt der einheitliche Aufbau und die dahinter stehende Struktur nicht nur für eine optimal ineinandergreifende Funktionalität der Software, sondern auch für eine selbsterklärende, komfortable und durchgängige Bedienbarkeit.

-  **WinMACS** Software für Anwälte und Anwaltsnotare
-  **WMDoku** Dokumenten-Management-System für Kanzleien
-  **WMVoice** Digitales Diktiersystem
-  **WMWeb** Schnittstelle zu WebAkte, Schadenmanager & Co.
-  **InsoMACS** Software für Insolvenzverwalter ...

... und viele mehr

Integrierte Gesamtlösungen für Ihre Kanzlei aus einer Hand.
Das ist einzigartig.